

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen (Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023)

I.

Allgemeines

A.

1. Die fortschreitende Digitalisierung erfordert nicht nur die Weiterentwicklung der technischen Rahmenbedingungen, sondern auch die Bereitstellung eines rechtlichen Rahmens, der die Nutzung dieser Technologien ermöglicht, um die Kommunikation zwischen den Bürgern und der Landes- und Gemeindeverwaltung und innerhalb der Verwaltung laufend zu verbessern.

Die Bestrebungen zur Digitalisierung der Tiroler Landesverwaltung wurden bereits während der vergangenen Gesetzgebungsperioden forciert. So wurden etwa in der Digitalisierungsstrategie des Landes Tirol folgende Prinzipien aufgestellt: Alle Leistungen sollen standardmäßig digital angeboten werden, Daten tunlichst einmalig erfasst und bei der Gestaltung von Abläufen und Prozessen die Aspekte Inklusion und Barrierefreiheit sowie ganzheitliche Serviceorientierung berücksichtigt werden.

Im Digitalisierungsrahmenwerk „BUILD:tirol“, welches im Jahr 2021 beschlossen wurde, wurden die vier Dimensionen der Digitalen Kommunikation mit Bürgern (B), mit Unternehmen (U), mit Institutionen (I) und innerhalb der Landesverwaltung (L) ebenso berücksichtigt wie die Digitale Barrierefreiheit und die Digitalisierung der internen Organisation (D) als Querschnittsthemen. Innerhalb dieser Initiative wurden bereits zahlreiche Maßnahmen definiert, konsolidiert, zu einer Roadmap zusammengeführt und die sukzessive Umsetzung der priorisierten Projekte gestartet.

Auch nach dem aktuellen Regierungsprogramm 2022 – 2027 „Stabilität in der Krise. Erneuerung für Tirol.“ ist es ein erklärtes Ziel, Tirol als einen Vorreiter der digitalen Transformation zu etablieren und einen Spitzenplatz im Wettbewerb der digitalen Regionen zu sichern. Amtswege sollen künftig weitestgehend digital erledigt werden können. Auch in anderen Ländern und auf Bundesebene wurden bereits entsprechende Projekte gestartet: In Oberösterreich und Vorarlberg erfolgten jüngst entsprechende Anpassungen des Landesrechts im Hinblick auf Digitalisierung und Vereinfachung von Verfahrensabläufen und Kundmachungen (Oö. Digitalisierungsgesetz 2023, ÖO LGB1. Nr. 111/2022; Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierungen, VlbG. LGB1. Nr. 4/2022). Der „Digital Austria Act“ des Bundes verfolgt ähnliche Ziele und sieht neben der Digitalisierung der wesentlichsten Amtswege sowie der Forcierung des Once-Only-Prinzips auch die Bereinigung von Rechtsvorschriften, die noch nicht „digitalisierungstauglich“ sind, vor (siehe dazu den von der Bundesregierung am 1. Juni 2023 zur Kenntnis genommenen Ministerratsvortrag 61/10). Die „E-Government-Strategie 2023“, die in Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden erarbeitet wurde, sieht unter anderem eine Weiterentwicklung des digitalisierungsfreundlichen Rechtsrahmens, der die Optimierung des Verwaltungsvorgangs aus Sicht der Anwender berücksichtigt, vor.

Mit dem im Entwurf vorliegenden Gesetz ist im Interesse der Vereinfachung bzw. Vermeidung von Amtswegen, insbesondere mittels Reduktion beizubringender Unterlagen, beabsichtigt, das Tiroler Landesrecht entsprechend der angeführten Zielsetzungen an die derzeitigen und künftigen technischen Gegebenheiten anzupassen.

Der Entwurf umfasst vor diesem Hintergrund im Wesentlichen Anpassungen in folgenden Regelungsfeldern:

- **Amtswegige Datenermittlung („Once-Only“-Prinzip):** Schaffung und Erweiterung von Abfrageberechtigungen einschließlich der notwendigen datenschutzrechtlichen Ermächtigungen und damit verbunden der Entfall der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen in jenen Fällen, in denen die Behörde die Information selbst abfragen kann;
- **Digitales Verfahren:** Schaffung der Möglichkeit, **Antragsunterlagen in anlagenrechtlichen Verfahren auf elektronischem Weg** einzubringen und Abschaffung der Verpflichtung der Einbringung von Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung;
- Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur **Vorlage von Berechtigungsnachweisen in elektronischer Form** und der **Technologieneutralität bei der Vorlage von Berichten**;

- Erweiterung der Möglichkeit der Sitzung von Kollegialorganen und Beschlussfassung im Rahmen von **Videokonferenzen** oder Umlaufbeschlüssen;
- **Durchgängige elektronische authentische Kundmachung von Verordnungen im Landesrecht** (in Fortsetzung der Kundmachungsreform 2021), insbesondere auch für den Großteil der Selbstverwaltungskörper und Körperschaften öffentlichen Rechts sowie im Bereich der Gemeinden.

2. Zu den wesentlichen Leitlinien und Determinanten der Anpassungen in den genannten Regelungsfeldern:

a) Amtswegige Datenermittlung („Once-Only-Prinzip“):

Die **Beibringung von Unterlagen** durch den Antragsteller in physischer Form soll nach Möglichkeit **in jenen Fällen entfallen**, in denen die Beibringung entweder **automationsunterstützt**, etwa im Zusammenhang mit der elektronischen Einbringung, möglich ist oder die Behörde sich diese Nachweise durch **Einsicht in ein elektronisches Register** selbst beschaffen kann („**Once-Only-Prinzip**“). Dazu sollen materienspezifisch die gesetzlichen Grundlagen zum Entfall der Verpflichtung zur Vorlage samt entsprechender Abfrageberechtigungen sowie die notwendigen begleitenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen geschaffen werden. Die Verwirklichung des Once-Only-Prinzips durch die Erhebung von Daten aus elektronischen Registern im Bereich des Förderwesens, somit im Rahmen der **Privatwirtschaftsverwaltung des Landes**, kann nicht allein durch den Landesgesetzgeber ermöglicht werden. Hierfür sind auch gesetzgeberische Akte auf Bundesebene erforderlich, da sich die derzeit bestehenden bundesgesetzlichen Abfrageermächtigungen im Hinblick auf die für das Förderwesen relevanten, bundesseitig eingerichteten Register durchwegs auf die Hoheitsverwaltung beschränken (vgl. z. B. § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991: „zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe“). Die derzeitige Rechtslage führt somit dazu, dass Förderwerber der Förderstelle Nachweise über Daten zu erbringen haben, die in öffentlichen Registern zwar verarbeitet werden, für Zwecke des Förderwesens im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung aber nicht abgefragt werden dürfen. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Fortentwicklung dieses Rechtsbereiches soll daher eine allgemein gefasste Abfrageermächtigung in das Tiroler Fördertransparenzgesetz aufgenommen werden, deren Reichweite sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften betreffend die Einrichtung dieser Register ergibt. Welche Daten zur Abwicklung der einzelnen Förderverfahren zu erheben sind, ergibt sich aus den entsprechenden Verwaltungsvorschriften oder Förderrichtlinien. Können Daten auf diese Weise erhoben werden, so entfällt die Nachweispflicht auf Seiten des Förderwerbers.

§ 17 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes ermöglicht der Behörde lediglich die Beurteilung der Richtigkeit personenbezogener Daten in einem elektronischen Register eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs, sofern die betroffene Person einwilligt oder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bzw. Verpflichtung besteht. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung sind Urkunden weiterhin der Behörde vorzulegen, es sei denn, die Behörde wird mit Einwilligung der betroffenen Person zur Datenermittlung ermächtigt. Da zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben die Behörde die Daten jedoch ohnehin verarbeiten muss, soll die Legitimation der Datenermittlung mittels Einwilligung weitestgehend durch entsprechende gesetzliche Regelungen ersetzt werden. Hinzu kommt, dass eine Einwilligung nur für die eigenen personenbezogenen Daten erteilt werden kann und grundsätzlich nicht für jene anderer Personen (z.B. die Eigentümer von im Verfahren betroffenen Liegenschaften). Eine gesetzliche Verankerung ist nicht zuletzt auch im Sinn des Legalitätsprinzips (Art. 18 B-VG) geboten.

Der Entwurf dient insofern der **Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung** und bewirkt eine **Entlastung der Antragsteller**. Nachweise, wie z.B. Meldebestätigung, Grundbuchsauszug, Staatsbürgerschaftsnachweis oder Strafregisterbescheinigung müssen künftig nicht mehr vorgelegt werden, sofern die Behörde durch Einsicht in ein elektronisches Register sich diese Nachweise selber beschaffen kann. Somit ist von der Behörde künftig zur Überprüfung der bekanntgegebenen Daten – sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind – die Datenermittlung auf elektronischem Weg selbst durchzuführen. Gleiches gilt für die Vorlage von Prüfungs- oder Befähigungsnachweisen, die der Behörde bereits vorliegen.

b) Digitales Verfahren: Schaffung der Möglichkeit der Einbringung von Antragsunterlagen auf elektronischem Weg; Abschaffung der Verpflichtung der Einbringung in mehrfacher Ausfertigung:

Nach § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde **in jeder technisch möglichen Form** übermittelt werden, auch kann – soweit das Erfordernis einer Unterschrift gegeben ist – diese mittels (qualifizierter) elektronischer Signatur geleistet werden. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen jene landesrechtlichen Sonderbestimmungen, die noch auf die Vorlage (physischer) Anbringen abstellen, entsprechend geändert bzw. soll klargestellt werden, dass **Anbringen auch in elektronischer Form** (z.B. per E-Mail, Online-Formular oder im Weg sonstiger Kommunikationsmittel) eingebracht werden können.

Sowohl elektronische wie physische Anbringen stellen dabei „schriftliche“ Anbringen im Sinn des AVG dar. Dabei ist unbeachtlich, ob ein Anbringen per Post, mittels E-Mail, Fax oder über ein Online-Portal übermittelt wird, auch ist nach der Rechtsprechung klargestellt, dass E-Mails als schriftliche Anbringen im Sinn des § 13 AVG zu verstehen sind (zum E-Mail vgl. z.B. VwGH 28.6.2018, Ra 2018/02/0185). Zur Klarstellung soll mit dem vorliegenden Entwurf durchwegs der technologieneutrale Begriff „Übermittlung“ in der Landesrechtsordnung Verwendung finden. Auch setzt das Vorliegen eines schriftlichen Antrags im oben genannten Sinn zwar die Zurechenbarkeit zu einem Einschreiter, nicht aber notwendig eine Unterschrift oder elektronische Signatur voraus, außer in jenen Fällen in denen ausdrücklich eine Unterfertigung z.B. im Materiengesetz vorgesehen ist (*Hengstschläger/Leeb*, AVG, 2.A. [2014] § 13 Rz 7 ff; VwGH 27.3.2018, Ra 2018/06/0007). Dabei sind die Begriffe „Unterfertigung“ oder „Unterschrift“ ebenso wie z.B. „schriftliche Ausfertigung“ wie dargelegt technologieneutral zu verstehen.

Entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts obliegt es der Behörde, die technischen Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen auch des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten im Internet bekanntzumachen (§ 13 Abs. 2 AVG). Dies umfasst auch die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse, mit der Folge, dass die Verwendung einer anderen als der von der Behörde nach § 13 Abs. 2 AVG bekanntgegebenen E-Mail-Adresse zu Lasten des Einschreiters geht (vgl. z.B. VwGH 9.5.2023, Ra 2020/04/0012).

Auch soll grundsätzlich davon abgesehen werden, dass Antragsunterlagen verpflichtend in mehrfacher Ausfertigung eingebracht werden müssen; dies soll nur in jenen Verfahren beibehalten werden, in denen dies im Fall der physischen Einbringung notwendig ist. Ziel soll es sein, dass in **möglichst vielen Verfahrensarten mit der elektronischen Einbringung bzw. der Einbringung in einfacher Ausfertigung das Auslangen gefunden** werden kann.

Im Sinn des § 1 Abs. 1 des E-Government-Gesetzes soll aber nach wie vor die grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung und einer physischen Einbringung in Papierform erhalten bleiben (kein Zwang zur elektronischen Einbringung). In diesem Zusammenhang sollen landesgesetzliche Bestimmungen, die eine Einbringung in mehrfacher Ausfertigung vorsehen oder in anderer Weise auf eine Einbringung in Papierform abstellen, entsprechend umformuliert werden. Bestehende Bestimmungen über die Bestandteile eines Genehmigungsvermerkes sind technologieneutral zu verstehen. Bei elektronischer Zustellung des Bescheides ist der Genehmigungsvermerk, der auf Projektunterlagen anzubringen ist, die einen integrierenden Bestandteil eines Bescheides bilden, in elektronischer Form anzubringen.

Um eine reibungslose Bearbeitung auch in Fällen sicherzustellen, in denen **Beilagen elektronischer Anbringen aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht bearbeitbar oder deren Erledigungen sich als nicht zustellbar** erweisen, sollen folgende begleitende Bestimmungen betreffend Antragsunterlagen vorgesehen werden:

- Im Fall der elektronischen Einbringung ist bei der Antragstellung der Behörde zusätzlich mitzuteilen, ob die antragstellende Person oder ihr bevollmächtigter Vertreter (Vertretungsvollmacht oder Zustellungsvollmacht) im **Teilnehmerverzeichnis nach dem Zustellgesetz** registriert ist und an der **elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis** teilnimmt (vgl. z.B. § 1b des E-Government-Gesetzes). Eine weitgehend papierlose digitale Abwicklung des Verkehrs zwischen den antragstellenden Personen und der Behörde setzt voraus, dass die Möglichkeit der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis tatsächlich in Anspruch genommen wird. Nach dem Zustellgesetz ist eine nachweisliche elektronische Zustellung nur dann möglich, wenn die Anmeldung im Teilnehmerverzeichnis unter dem höchsten Authentifizierungsniveau (Handy-Signatur bzw. ID Austria) erfolgt. Sollte sich die antragstellende Person oder ihr bevollmächtigter Vertreter während des Verfahrens im Teilnehmerverzeichnis vorübergehend als abwesend melden oder sich vom Teilnehmerverzeichnis gänzlich abmelden (§ 28b des Zustellgesetzes), dann ist eine elektronische Zustellung indes nicht (mehr) möglich.

Ist bei einer elektronischen Einbringung mangels Teilnahme an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis eine nachweisliche elektronische Zustellung nicht möglich (z.B. es erfolgt keine Mitteilung über die Teilnahme durch die antragstellende Person oder diese teilt mit, nicht an der elektronischen Zustellung teilzunehmen), so können von der Behörde erforderlichenfalls zusätzliche Papierausfertigungen von Beilagen, die beispielsweise für die postalische Zustellung der Erledigung benötigt werden, verlangt werden.

- Abgesehen davon soll der Behörde auch ermöglicht werden, im Fall einer elektronischen Einbringung die Vorlage weiterer Ausfertigungen in physischer Form verlangen zu können, wenn dies ungeachtet der Kundmachung nach § 13 Abs. 2 AVG **zur Durchführung des Verfahrens aus**

technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere Planunterlagen; ein diesbezügliches Verlangen kommt etwa in Frage, wenn diese zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw. eines Lokalaugenscheins notwendig sind oder die Darstellung eines Projekts in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung der Maßstabsverhältnisse nach den jeweiligen technischen Gegebenheiten elektronisch nicht möglich ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall zu beurteilen und insbesondere abhängig von der technischen Ausstattung sowohl der Behörde als auch allenfalls einzubeziehender Beteiligter eines Verfahrens zu begründen. Die Vorlage physischer Unterlagen kann auch zur Abwicklung eines Auflageverfahrens (z.B. § 10 Abs. 4 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 oder § 42 Abs. 1 des Tiroler Straßengesetzes) geboten sein, sofern dessen Durchführung in elektronischer Form nicht möglich sein sollte. Auch kann – wie z.B. im Auflageverfahren – die notwendige Einbeziehung der Öffentlichkeit im Sinn eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den sie betreffenden Informationen eine solche Vorlage physischer Unterlagen gebieten.

- Da es sich sowohl im Fall der nicht möglichen elektronischen Zustellung als auch der angeführten technischen oder organisatorischen Gründe um Ausnahmen vom grundsätzlich elektronisch abzuwickelnden Verfahren handelt, sind diese Bestimmungen restriktiv auszulegen und beschränken sich nur auf jene Fälle, in denen eine Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens ohne physische Ausfertigungen nicht möglich ist.
- Die in den angeführten Fällen allenfalls erforderliche **Nachreichung physischer Unterlagen ist von Mängeln schriftlicher Anbringen nach § 13 Abs. 3 AVG zu unterscheiden**: Die verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen dazu stellen auf die Vollständigkeit nach dem jeweiligen Materiengesetz und hinsichtlich der erfolgreichen Mängelbehebung auf den ursprünglichen Einbringungszeitpunkt ab. Ungeachtet dessen kann ein elektronisch eingereichtes Anbringen jedoch rechtzeitig und vollständig im Sinn des AVG sein und dennoch die Nachreichung physischer Unterlagen aus den oben angeführten Gründen notwendig werden. Dies unter Umständen auch während des Verfahrens oder unmittelbar vor Zustellung der Erledigung – letzteres ist insbesondere von Bedeutung, weil nach § 34 des Zustellgesetzes auch vor der geplanten elektronischen Zustellung eine Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses durch die zustellende Behörde zu erfolgen hat (*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht, 11.A. [2019] Rz 226/5). Da es sich – wie ausgeführt – bei der Nachreichung physischer Unterlagen nach den angeführten Tatbeständen um eine notwendige Bedingung der Fortsetzung bzw. Beendigung des Verfahrens handelt, soll der Behörde bei nicht fristgerechter Übermittlung die Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrags ermöglicht werden.
- Elektronische Eingaben sollen zudem grundsätzlich in **originär elektronischer Form** und nicht als Scan eingebracht werden, das heißt im Fall, dass die Unterlagen elektronisch vorliegen, sollen diese tunlichst ohne Medienbruch der Behörde übermittelt werden. Zudem sind elektronisch vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, als getrennte Anhänge zu übermitteln und mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Diese Vorgaben dienen insbesondere der erleichterten automatisierten Weiterverarbeitung.
- Insbesondere im Hinblick auf jene Verfahren, die keine umfangreichen Beilagen erfordern, ist umgekehrt davon auszugehen, dass diese in Hinkunft in der Mehrzahl durchwegs elektronisch abgewickelt werden können.
- Die Voraussetzungen der Einbringung in physischer Form bleiben weitgehend unverändert; lediglich in einzelnen Bestimmungen soll von einer zweifachen bzw. dreifachen Einbringung abgesehen werden, wo dies sich als nicht mehr zweckmäßig erwiesen hat.

c) Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Vorlage von Berechtigungsnachweisen in elektronischer Form; Technologieneutralität von Bestimmungen betreffend die Vorlage von Tätigkeitsberichten:

Im Hinblick auf landesgesetzlich vorgeschriebene Ausweise wird punktuell in den Materiengesetzen nunmehr die Möglichkeit geschaffen, diese alternativ auch in digitaler Form ausstellen zu können. Dies betrifft jene Ausweise, mit denen im Überprüfungsfall der Behörde gegenüber eine Berechtigung nachzuweisen ist, vgl. dazu etwa die Schaffung der entsprechenden landesgesetzlichen Möglichkeiten im § 27 Abs. 5 des Tiroler Jagdgesetzes 2004 und § 15 Abs. 4 des Tiroler Fischereigesetzes 2020.

Ebenso soll künftig von der Vorlage von Tätigkeitsberichten in Papierform abgesehen werden und Bestimmungen dahingehend angepasst werden. In zahlreichen Landesgesetzen war schon bisher die Vorlage eines Berichts nicht an eine bestimmte Form gebunden, mit dem vorliegenden Entwurf soll die Technologieneutralität nunmehr um weitere landesgesetzliche Bestimmungen erweitert werden. Dazu vorgesehen sind entsprechende Änderungen im Gesetz über den Landesvolksanwalt, im Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005, im Tiroler Naturschutzgesetz 2005, im Tiroler Nationalparkgesetz

Hohe Tauern, im Tiroler Tourismusgesetz 2006, im Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, im Tiroler Rettungsdienstgesetz 2009, im Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz und im Tiroler Gesundheitsfondsgesetz.

d) Erweiterung der Möglichkeit der Sitzung von Kollegialorganen und Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen oder Umlaufbeschlüssen:

Mit dem Tiroler COVID-19-Anpassungsgesetz, LGBI. Nr. 51/2020, wurde für Kollegialorgane befristet die Möglichkeit der Abhaltung von Videokonferenzen bzw. die erleichterte Beschlussfassung im Umlaufweg vorgesehen. Dies wurde, wo Bedarf bestand und sich das Sitzungsgeschehen für Videokonferenzen eignete, bereits in Einzelfällen ins Dauerrecht übernommen (z.B. § 11a des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes betreffend bestimmte Organe des Tiroler Landesverwaltungsgerichtes oder § 32 Abs. 5 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021 in Bezug auf den Sachverständigenbeirat). Zudem bestehen bereits verschiedentlich Bestimmungen im Dauerrecht für Videokonferenzen, wenn Präsenzsitzungen etwa auf Grund behördlicher Einschränkungen wegen einer Pandemie oder Epidemie (wie § 11 Abs. 9 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 oder § 8 Abs. 9 der Innsbrucker Wahlordnung 2011) oder wegen außergewöhnlicher Verhältnisse (Art. 44 Abs. 5 der Tiroler Landesordnung 1989, § 29a Abs. 2 des Innsbrucker Stadtrechts 1975 oder § 10 Abs. 5 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes) nicht möglich sind.

Vor dem Hintergrund, dass sich die **Abhaltung von Videokonferenzen** sowie die Möglichkeit der Fassung von **Umlaufbeschlüssen** nicht nur in Zeiten der COVID-19-Pandemie, sondern auch darüber hinaus (vgl. die vorgenannten Beispiele im Dauerrecht) aus verwaltungsökonomischer Sicht bewährt haben, sollen für diejenigen Kollegialorgane im Tiroler Landesrecht, die sich für derartige Maßnahmen eignen, entsprechende gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

In Bezug auf **Videokonferenzen** sind dabei im Wesentlichen folgende **Leitlinien** maßgeblich:

- Bei **beratenden bzw. einen spezifischen Sachverstand einbringenden Organen**, wie beispielsweise dem Monitoringausschuss, dem Naturschutzbeirat, dem Kinder- und Jugendhilfebeirat oder dem Jugendbeirat, sowie bei Fondsorganen (Kuratorien, Beiräte) soll generell die Möglichkeit zur Abhaltung von Videokonferenzen eröffnet, dieses Sitzungsformat also Präsenzsitzungen gleichgestellt werden.
- Gleiches gilt für die **geschäftsführenden Organe von Selbstverwaltungskörpern** (Vorstand, Präsidium, Ausschüsse und dergl.). Demgegenüber eignet sich die Sitzungsform der Videokonferenz im Regelfall nicht für deren satzungsgebende Organe, dies schon allein auf Grund ihrer Größe (eine einzige Ausnahme ist hier der Landesausschuss der Tiroler Bergwacht), aber auch mit Bedacht auf die diesen regelmäßig zugewiesenen grundlegenden Entscheidungskompetenzen; in diesen Fällen soll daher von der Einräumung einer Möglichkeit zur Durchführung von Videokonferenzen abgesehen werden.
- Für **Kollegialorgane mit behördlichen Funktionen** (z.B. Schiedskommission nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz, Verwaltungskommissionen nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998) soll es hingegen beim grundsätzlichen Vorrang der Präsenzsitzung bleiben, was dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass Videokonferenzen nur im Fall von außergewöhnlichen Verhältnissen zulässig sein sollen. Diese liegen dann vor, wenn ein persönliches Zusammentreten der Mitglieder eines Kollegialorgans nicht möglich ist, wie etwa bei einer Katastrophe, Epidemie, Pandemie oder vergleichbaren Krisensituationen.
- Für den **Gemeindevorstand** lehnen sich die vorgeschlagenen Bestimmungen für Videokonferenzen an die bereits bestehenden Vorschriften für den Stadtsenat der Stadt Innsbruck an; auch diesen liegt die Überlegung zugrunde, dass im Hinblick auf die dem Gemeindevorstand obliegenden vorberatenden und behördlichen Aufgaben in aller Regel Präsenzsitzungen der Vorzug zu geben ist.
- Im Hinblick auf Videokonferenzen im Bereich der **Gemeindeverbände** ist auf Folgendes hinzuweisen: Für die Verbandsversammlung werden entsprechende Anpassungen in § 135 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) vorgenommen. Demgegenüber bedarf es beim Verbandsausschuss (§ 136 TGO) vor dem Hintergrund der sinngemäßen Geltung der Bestimmungen über den Gemeindevorstand (vgl. § 140 TGO) keiner Änderungen. Das Gleiche gilt auf Basis von § 132 TGO für Verbandsorgane von Gemeindeverbänden auf Grund von Landesgesetzen. Hier bedarf es ebenfalls keiner Anpassungen, konkret für die nach dem Gemeindebeamtengesetz 2022, dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 sowie dem Gemeinde-Bezügegesetz gebildeten Gemeindeverbände bzw. deren Organe, da mangels abweichender Bestimmungen ohnehin die in der TGO festgelegten Grundlagen gelten.

- Soweit Kollegialorgane mit behördlichen Aufgaben Verwaltungsverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 durchzuführen haben, verfügen diese neuerdings über die Möglichkeit, auch **mündliche Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung** durchzuführen (siehe den neuen § 44 AVG in der Fassung der AVG-Novelle BGBl I Nr. 88/2023). Die Übernahme dieser Bestimmungen soll vorliegend auch für die landesgesetzlich eingerichteten Disziplinarbehörden, für die das AVG nicht unmittelbar gilt (vgl. Art. I Abs. 3 Z 5 EGVG), angeordnet werden. Zusätzlich soll für diese die Möglichkeit geschaffen werden, bestimmte verfahrensleitende Beschlüsse (wie z. B. Einleitung oder Einstellung eines Disziplinarverfahrens), aber auch Suspendierungen oder die Bewilligung von Ratenzahlungen im Fall einer Geldstrafe) in Form einer Videokonferenz zu fassen.

Im Hinblick auf den **Ablauf von Videokonferenzen** sollen gesetzlich bestimmte Vorgaben über die Anwesenheit der per Video zugeschalteten Mitglieder, Abstimmungen, Sitzungsunterlagen, die Inhalte von Niederschriften/Protokollen und die Beiziehung sonstiger Personen getroffen werden (lit. a bis d in den jeweiligen Bestimmungen). Diese sind derart ausgestaltet, dass auch „Hybridsitzungen“, mit einem per Video zugeschalteten und einem Teilnehmerkreis vor Ort, abgehalten werden können (siehe insbesondere die lit. c, wonach in der Niederschrift oder dem Protokoll die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten sind).

Umlaufbeschlüsse sollen künftig generell in dringenden Fällen oder, im Fall von Disziplinarverfahren, in bestimmten Angelegenheiten gefasst werden können. In den entsprechenden Bestimmungen werden zudem Vorgaben über die Art und Weise des Zustandekommens eines Umlaufbeschlusses getroffen. Diese treten jeweils zu den bestehenden allgemeinen Beschlussvoraussetzungen als spezielle Regelungen hinzu. Diejenigen Bestimmungen, welche die Möglichkeit der Fassung von Umlaufbeschlüssen bereits vorsehen (z.B. § 10 Abs. 5 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes, § 36 Abs. 5 des Tiroler Teilhabegesetzes oder § 108 Abs. 7 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2022) oder festlegen, dass die Fassung von Beschlüssen im Umlaufweg in der Satzung oder in Geschäftsordnungen festgelegt werden kann (z.B. § 48 Abs. 4 des Tiroler Fischereigesetzes 2020), sollen jeweils um Regelungen zur Art und Weise des Zustandekommens von Umlaufbeschlüssen ergänzt werden.

Hinsichtlich der Barrierefreiheit von Videokonferenzsystemen sowie von Dokumenten über die Geschäftsgegenstände, die Gegenstand der Beratungen in Präsenzsitzungen, in Videokonferenzen bzw. von Umlaufbeschlüssen sind, wird auf die allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Ladung und Beschlussfassung in Kollegialorganen hingewiesen und davon ausgegangen, dass Unterlagen, Einladungen und dergleichen allen Beteiligten in entsprechender Weise (und damit – soweit im Einzelfall erforderlich – digital barrierefrei) zukommen. Eine gesetzliche Verankerung der Barrierefreiheit von verwendeten Videokonferenzsystemen oder der zur Verfügung gestellten Dokumente scheint angesichts dessen weder notwendig noch zweckmäßig; zudem würde dies die Auswahl der zur Verwendung gelangenden Videokonferenzsysteme auch in jenen Fällen stark einschränken, in denen etwa ein barrierefreier Zugang nicht erforderlich ist. Im Übrigen muss auch bei Sitzungen, bei denen die teilnehmenden Personen physisch anwesend sind, jeweils im Einzelfall dafür gesorgt werden, dass z.B. der gewählte Sitzungsort barrierefrei zugänglich ist, ein Gebärdensprachdolmetscher beigelegt wird oder schriftlich vorliegende Informationen bereits im Vorfeld ggf. digital barrierefrei zur Verfügung gestellt werden.

Begleitend zu den vorgenannten Regelungen in Bezug auf Videokonferenzen und Umlaufbeschlüsse sollen zudem Bestimmungen betreffend die **Angelobung von Mitgliedern von Kollegialorganen** dahingehend angepasst werden, dass diese nicht mehr in die Hand von, sondern gegenüber einer bestimmten Person (z.B. ein Mitglied der Landesregierung oder den Vorsitzenden des jeweiligen Kollegialorgans) durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen, wie durch das Heben einer Hand, ein Kopfnicken oder im Fall einer Videokonferenz unter Zuhilfenahme eines technischen Systems, zu erfolgen hat.

e) Durchgängige elektronische authentische Kundmachung von Verordnungen im Landesrecht (in Fortsetzung der Kundmachungsreform 2021):

Seit der Einfügung des neuen **Art. 15 Abs. 7 B-VG** durch Art. I Z 9 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019 kann die Kundmachung nicht nur der im Landesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften, sondern aller Behörden, darunter insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden und der sonst im Bereich der Vollziehung der Länder eingerichteten Behörden einschließlich der Gemeinden und der Gemeindeverbände und sonstiger landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper sowie der Landesverwaltungsgerichte authentisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) erfolgen (siehe idS auch die EBRV 301 BlgNR 26. GP, 4). Mit dem **Landes-Verlautbarungsgesetz 2021**, LGBL. Nr. 161/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 24/2022, wurde von dieser

Ermächtigung in einem ersten Schritt teilweise Gebrauch gemacht, und zwar im Hinblick auf Verordnungen der Landesbehörden, insbesondere auch der Bezirksverwaltungsbehörden, welche nicht im Landesgesetzblatt kundzumachen sind: Diese Verordnungen sind seit dem Inkrafttreten des angeführten Gesetzes, somit seit dem 1. Jänner 2022, authentisch im RIS kundzumachen.

Im Einzelnen gilt **derzeit** unterhalb der Ebene des Landesgesetzblattes Folgendes:

- Auf **Landesebene** dient das **Verordnungsblatt für Tirol** der elektronischen authentischen Kundmachung von bestimmten (in spezifischer Weise in ihrem Wirkungsbereich eingeschränkten) Verordnungen der Landesregierung, des Landeshauptmannes und sonstiger Landesbehörden (z.B. Verordnungen des Amtes der Landesregierung, soweit dieses landesgesetzlich als Behörde eingerichtet ist, oder Verordnungen von beim Amt der Landesregierung eingerichteten Behörden, wie etwa Disziplinarkommissionen, Leistungsfeststellungskommissionen und dergl.).
- Auf **Bezirksebene** wurden zum Zweck der elektronischen authentischen Kundmachung von Verordnungen insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden Verordnungsblätter für jeden politischen Bezirk Tirols gesetzlich eingerichtet. Dies betrifft auch die **Stadt Innsbruck**, allerdings nur **als Bezirksverwaltungsbehörde** (und nicht im Bereich der Gemeindeverwaltung).

Bisher **nicht erfasst** sind die **gemeindliche und die sonstige Selbstverwaltung**: Die Neuordnung des Kundmachungswesens in diesen Bereichen unter Nutzung der Möglichkeit der authentischen elektronischen Kundmachung im RIS wurde nämlich auf Grund der dort gegebenen spezifischen strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen, die insbesondere auch einen längeren technischen und organisatorischen Vorlauf erfordern, einer späteren Prüfung vorbehalten (siehe schon die Erläuterungen zum Landes-Verlautbarungsgesetz 2021, RV 529/2021). Diese ist zwischenzeitlich erfolgt, es wurde im Vorfeld insbesondere auch eine entsprechende Akkordierung mit dem Tiroler Gemeindeverband durchgeführt.

Auf dieser Grundlage soll die **Neuordnung des Kundmachungswesens** auf folgende Weise **fortgesetzt** werden:

- Künftig soll der Bürgermeister zum Zweck der elektronischen Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen im RIS ein neues Kundmachungsorgan, das **Verordnungsblatt für die Gemeinde**, herausgeben; dies gilt auch für die **Stadt Innsbruck**. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sollen in die **Tiroler Gemeindeordnung 2001** und das **Innsbrucker Stadtrecht 1975** aufgenommen werden. Die Kundmachung umfasst dabei lediglich die authentische elektronische Kundmachung von Verordnungen von Gemeindeorganen; eine laufende Dokumentation des konsolidierten Gemeinderechts im RIS, wie dies für das Bundes- und Landesrecht erfolgt, ist damit nicht verbunden. Für die Stadt Innsbruck muss aus strukturellen Gründen des RIS neben das bestehende Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Bezirksverwaltung ein neues Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Gemeindeverwaltung treten. Diese Neuregelungen sollen auf Grund der umfangreichen technischen und organisatorischen Vorbereitungen, die in allen 277 Tiroler Gemeinden erforderlich sind, **mit 1. Juli 2025** wirksam werden. Hinsichtlich der **Instrumente der örtlichen Raumordnung** nach dem TROG 2022 soll die – innovative und besonders bürgerfreundliche – parzellenscharfe Kundmachung der Flächenwidmungspläne im **elektronischen Flächenwidmungsplan** naturgemäß erhalten bleiben. Für die künftige Kundmachung des **örtlichen Raumordnungskonzepts** sowie der **Bebauungspläne** im RIS werden auf Basis bereits begonnener technischer Vorarbeiten im TROG 2022 neue Regelungen zu schaffen sein, deren Wirksamwerden davon abhängt, bis wann in allen Gemeinden die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind; angestrebt wird aber auch hier der 1. Juli 2025. Verordnungen von **Gemeindeverbänden** werden auf Grund des § 140 TGO, nach dem für die Organe der Gemeindeverbände grundsätzlich die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeorgane (einschließlich der Kundmachungsvorschriften) gelten, im Verordnungsblatt für den betreffenden Gemeindeverband kundzumachen sein.
- Das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 soll dahingehend geändert werden, dass künftig auch die Verordnungen **landesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper und Körperschaften öffentlichen Rechts**, deren Wirkungsbereich über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht, im **Verordnungsblatt für Tirol** kundgemacht werden. Dabei scheint es zweckmäßig, alle diesbezüglichen Verordnungen in einem einzigen Kundmachungsorgan, nämlich dem Verordnungsblatt für Tirol, zusammenzufassen. Auf eine Differenzierung danach, ob sich der Wirkungsbereich des Selbstverwaltungskörpers auf das gesamte Landesgebiet (z.B. Landwirtschaftskammer und Landarbeiterkammer) oder lediglich einen politischen Bezirk erstreckt (z.B. Tourismusverbände, etwa im Hinblick auf Verordnungen über die Festlegung des Promillesatzes), soll damit bewusst verzichtet werden. Von dieser neuen Form der Kundmachung

sind jedenfalls die **Satzungen** der betreffenden Selbstverwaltungskörper bzw. Körperschaften betroffen (es sei denn, dass diese bescheidmässig verliehen werden), ferner alle weiteren von ihnen zu erlassenden **generellen Rechtsakte mit Verordnungscharakter**.

- Verordnungen von landesgesetzlich eingerichteten **Selbstverwaltungskörpern und Körperschaften öffentlichen Rechts**, deren Wirkungsbereich auf das **Gebiet einer Gemeinde** beschränkt ist (etwa Gemeinde-Personalvertretungen) sollen derzeit nicht erfasst werden; für diese käme an sich auch eine Kundmachung im Verordnungsblatt der betreffenden Gemeinde in Betracht; allerdings ist die diesbezügliche Teilanwendung RIS-Gemeinderecht derzeit ausschließlich auf die Kundmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Gemeindeverbände ausgerichtet; ob und ggf. wann hier – notwendiger Weise auch in Abstimmung mit anderen Ländern – eine technische Erweiterung erfolgt, ist derzeit nicht absehbar. Zudem gelten hier in verschiedenen Bereichen (zB betreffend Agrargemeinschaften) eine abweichende Form der Kundmachung festlegende Sonderkundmachungsvorschriften, welche derzeit aus Praktikabilitätsgründen ebenfalls nicht geändert werden sollen.

In den **Beurkundungsvorschriften** des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021, der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und des Innsbrucker Stadtrechts 1975 soll schließlich jeweils vorgesehen werden, dass anstelle der Beurkundung durch physische Unterschrift auch eine Beurkundung der Kundmachung durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität und der Authentizität nach den einschlägigen Bestimmungen des E-Government-Gesetzes – E-GovG erfolgen kann.

Die Funktion des **Bote für Tirol** als Verlautbarungsorgan soll **unverändert** bleiben. Soweit in Einzelfällen noch die Kundmachung von Rechtsakten mit Verordnungscharakter im Bote für Tirol vorgesehen ist, sollen diese gesetzlichen Anordnungen aufgehoben werden; das jeweilige Kundmachungsorgan soll sich künftig ausschließlich aus dem Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 ergeben (in den meisten Fällen kommt für die Kundmachung der betreffenden Verordnungen das Verordnungsblatt für Tirol in Betracht).

Schließlich sollen im Bereich des Kundmachungsrechts auch einige **Klarstellungen**, etwa im § 14 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 hinsichtlich der Berichtigung von Abweichungen einer Kundmachung vom Original der Verlautbarung, vorgenommen werden.

3. Sonstige Anpassungen:

Darüber hinaus sollen punktuell weitere, zum Teil lediglich legistische Anpassungen bzw. Klarstellungen vorgenommen werden, die sich im Rahmen der ständigen allgemeinen Bestrebungen zur Bereinigung und Harmonisierung der Landesrechtsordnung oder als ergänzende Maßnahme zur Digitalisierung von Verwaltungsabläufen als zweckmäßig ergeben haben. Diese betreffen etwa das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften (elektronische Amtstafel), das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (insbesondere die Einführung sog. Warn-SMS im Katastrophenfall), das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 und das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 (e-Rezept), die Tiroler Waldordnung 2005 oder das Tiroler Jagdgesetz 2004 (siehe dazu jeweils die näheren Ausführungen unter Pkt. II.).

4. Zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften:

Soweit der vorliegende Entwurf geringfügige Änderungen abgabenrechtlicher Vorschriften vorsieht (siehe die Art. 49, 50 und 51), wird davon ausgegangen, dass die dort vorgeschlagenen bloß redaktionellen bzw. legistischen Anpassungen mangels materieller Änderung der betreffenden abgabenrechtlichen Bestimmungen nicht dem Einspruchsrecht der Bundesregierung nach § 9 F-VG unterliegen (siehe dazu auch *Wallnöfer*, Art 39 TLO, in *Bußjäger/Gamper/Ranacher [Hg]*, *Tiroler Landesverfassungsrecht* (2020) Rz. 14).

B.

Die Kompetenzgrundlagen der vorgeschlagenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen jenen der zahlreichen geänderten Landesgesetze. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich grundsätzlich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, ferner

- aus Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG hinsichtlich des Krankenanstaltenrechts sowie des Mindestsicherungs- und Grundversorgungsrechts,
- aus Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG hinsichtlich des Elektrizitätsrechts,
- aus Art. 14a Abs. 1 B-VG hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen,

- aus Art. 17 B-VG hinsichtlich von Selbstbindungsregelungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes
- aus Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG hinsichtlich des Dienst-, Dienstvertrags- und Personalvertretungsrechts der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie des Dienstnehmerschutzrechts
- aus Art. 95 B-VG und aus Art. 17 der Tiroler Landesordnung 1989 hinsichtlich des Wahlrechts zum Landtag und
- aus Art. 115 Abs. 2 B-VG und aus Art. 75 der Tiroler Landesordnung 1989 hinsichtlich des Gemeindeorganisationsrechts und des Wahlrechts zum Gemeinderat.

Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen sind auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie).

C.

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt für das Land Tirol und die Gemeinden tendenziell geringe Mehrkosten erwarten, denen zum Teil aber auch Einsparungen gegenüberstehen.

Amtswegige Datenermittlung („Once-Only“-Prinzip):

Die Durchführung von Registerabfragen, z. B. im Zentralen Melderegister, im Strafregister oder im Zentralen Personenstandsregister verursacht für das Land Tirol und die Gemeinden keine nennenswerten Mehraufwendungen, da die Einholung von Auskünften aus diversen Registern den Behörden zur Besorgung ihrer gesetzlichen übertragenen Aufgaben entweder kostenfrei zur Verfügung steht oder eine Abrechnung nicht nach der Anzahl der Abfragen, sondern in der Regel pauschal erfolgt.

Demgegenüber entfallen bei den antragstellenden Personen die Kosten für die Einholung der bisher gesetzlich zu erbringenden Nachweise.

Digitales Verfahren: Schaffung der Möglichkeit, Antragsunterlagen in anlagenrechtlichen Verfahren auf elektronischem Weg einzubringen und Abschaffung der Verpflichtung der Einbringung von Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung:

Mit dem vorliegenden Entwurf ist beabsichtigt, auf Basis der bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im E-Government-Gesetz), die Abwicklung von Verwaltungsverfahren, insbesondere auch anlagenrechtlichen Verwaltungsverfahren, auf elektronischen Weg zu erleichtern. Dies führt zu einer Einsparung von Kopier- und Druckkosten für die Erstellung von physischen Mehrfachausfertigungen von Projektunterlagen auf Antragstellerseite, bedeutet jedoch nicht zwangsläufig eine Kostenverschiebung auf die Behörden des Landes und der Gemeinden, weil insbesondere in jenen Fällen, in denen eine elektronische Zustellung von Bescheiden, deren Bestandteil umfangreiche elektronisch eingebrauchte Projektunterlagen sind, nicht möglich ist, weil der Antragsteller z. B. nicht bei einem elektronischen Zustelldienst registriert ist, die Behörden ermächtigt sind, die erforderlichen Projektunterlagen vom Antragsteller in physischer Form einzufordern. Mit nennenswerten Mehraufwendungen für die Anschaffung von Plottern oder erhöhten Kopier- und Druckkosten für die Anfertigung physischer Antragsunterlagen nach Einbringung eines elektronischen Antrages ist daher nicht zu rechnen.

Eine künftig zu erwartenden Erweiterung des Teilnehmerkreises an der elektronischen Zustellung und die damit einhergehende Umstellung auf immer mehr elektronische Zustellungen wird zu geringfügigen Einsparungen führen, weil die Kosten einer elektronischen Zustellung geringer sind als die Kosten einer postalischen Zustellung von Erledigungen mittels RSb.

zur Vorlage von Berechtigungsnachweisen in elektronischer Form:

Der vorliegende Entwurf enthält Verordnungsermächtigungen, um im Jagd- und Fischereirecht Berechtigungen auch in elektronischer Form ausstellen zu können. Die Entscheidung, wann und in welcher Form die hierfür erforderliche technische Umsetzung erfolgen wird, obliegt der Landesregierung als Verordnungsgeber, sodass die dadurch entstehenden Kosten nicht unmittelbar durch den vorliegenden Entwurf verursacht werden. Eine Umstellung auf elektronische Berechtigungsnachweise wird aber jedenfalls mit einer Einsparung von Papier-, Kopier- und Druckkosten einhergehen.

Erweiterung der Möglichkeit der Sitzung von Kollegialorganen und Beschlussfassung im Rahmen von Videokonferenzen oder Umlaufbeschlüssen:

Machen Kollegialorgane von der Möglichkeit Gebrauch, Sitzungen im Form von Videokonferenzen durchzuführen, können Kosten für die dafür erforderlichen Softwarelizenzen oder für die Hardware

anfallen. Demgegenüber können sich aber auch Einsparungen z. B. im Hinblick auf den Entfall des Ersatzes von Fahrtkosten ergeben.

Durchgängige elektronische authentische Kundmachung von Verordnungen im Landesrecht und elektronische authentische Kundmachung von Verordnungen der Organe der Gemeinden und der Gemeindeverbände:

Die im vorliegenden Entwurf in Fortsetzung der Kundmachungsreform 2021 vorgesehene Kundmachung von Verordnungen landesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper und Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Wirkungsbereich über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht, im Verordnungsblatt für Tirol verursacht keine nennenswerten Mehraufwendungen für das Land, weil die Durchführung der Kundmachungen durch Landesbedienstete erfolgen wird, die bereits die Kundmachung von Landesgesetzen und Verordnungen des Landeshauptmannes und der Landesregierung im RIS durchführen. Für die betroffenen Körperschaften fallen für die Nutzung dieser Kundmachungsform keine Kosten an, da sie dem Amt der Tiroler Landesregierung als Grundlage für die Kundmachung lediglich die entsprechenden Dokumente in elektronischer Form zu übermitteln haben werden.

Für die künftige elektronische authentische Kundmachung von Verordnungen der Gemeinden und Gemeindeverbände werden Schulungen der mit den Aufgaben der Kundmachung im RIS künftig zuständigen Gemeindebediensteten durch das Land erforderlich sein, für die geringfügige Kosten anfallen können; dies gilt auch für die Gewährleistung eines laufenden „First-level-supports“ für der Gemeinden. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen in diesem Zusammenhang keine nennenswerten Mehrkosten, weil allenfalls noch nicht vorhandene technische Voraussetzungen für die elektronische Kundmachung, wie z.B. die Einrichtung einer Amtssignatur, auch für die Besorgung anderer Aufgaben der Gemeinde erforderlich sind und daher von den EDV-Dienstleistern der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Verfügung gestellt werden, Schulungen durch Bedienstete des Landes erfolgen werden und der Aufwand für die Kundmachung von Verordnungen an der Amtstafel der Gemeinden wegfällt. Insbesondere fallen für die Gemeinden und die Gemeindeverbände für die Nutzung des RIS keine Kosten an.

Sonstige Anpassungen:

Mit den sonstigen Anpassungen sind entweder keine oder nur geringfügige Mehraufwendungen verbunden.

D.

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, ZI. LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde der vorliegende Entwurf eines Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 auf Grund der darin vorgeschlagenen Änderungen der Tiroler Bauordnung 2022, des Tiroler Campinggesetzes 2001, des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012, des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012, des Tiroler Jagdgesetzes 2004, des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes, des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, des Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012, des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006, des Tiroler Sportförderungsgesetzes 2006, des Tiroler Straßengesetzes, des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2019, des Tiroler Tierzuchtgesetzes 2019, der Tiroler Waldordnung 2005 und des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Klima-Check hat ergeben, dass mit den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes, insbesondere mittelbar durch die erleichterte Verfahrensabwicklung im Ergebnis neutrale bis positive Klimaauswirkungen verbunden sind.

II.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden werden nur Änderungen erläutert, die über die im allgemeinen Teil beschriebenen Zielsetzungen und Änderungen hinausgehen oder spezifische weiterführende Anmerkungen erfordern.

Zu Art. 2 (Änderung des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021):**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 lit. d und e):**

Nach der neu vorgeschlagenen lit. d sollen (sofern nicht gesetzlich eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist) künftig auch die Verordnungen landesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper und Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Wirkungsbereich über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht, im Verordnungsblatt für Tirol kundgemacht werden.

Wie bereits unter I. Allgemeines ausgeführt, werden von dieser neuen Form der Kundmachung jedenfalls die Satzungen der betreffenden Selbstverwaltungskörper bzw. Körperschaften betroffen sein (etwa jene der Landwirtschaftskammer, des Tiroler Fischereiverbandes, des Tiroler Schilchlehrerverbandes, des Tiroler Bergsportführerverbandes usw.), ferner alle weiteren von ihnen zu erlassenden sonstigen generellen Rechtsakte mit Ordnungscharakter (z.B. Beschlüsse der Vollversammlung eines Tourismusverbandes über die Höhe des Promillesatzes, Verordnungen der Landwirtschaftskammer im Sinn von § 9 Abs. 2 lit. c des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes, Richtlinien des Landes-Feuerwehrausschusses im Sinn des § 18 Abs. 2 des Landes-Feuerwehrgesetzes 2001, etc.).

Zu den Z 2 und 3 (§ 13 Abs. 5 und 6):

Die Anordnung, wonach Verlautbarungen aller übrigen Verordnungen und Kundmachungen (also anderer als jener von Landesregierung und Landeshauptmann) grundsätzlich der Unterschrift des Leiters der betreffenden Behörde bedürfen, kann in bestimmten Konstellationen Probleme bereiten. So bedürfen Verordnungen, welche im Verordnungsblatt für den Bezirk kundzumachen sind, derzeit stets der Unterschrift des Behördenleiters, somit im Fall der Bezirkshauptmannschaften des Bezirkshauptmannes bzw. der Bezirkshauptfrau (ggf. des jeweiligen Stellvertreters). Dies kann bei dringenden Verordnungen (etwa im Katastrophenfall in Bezug auf Verordnungen nach § 16 Abs. 2 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes) zu Verzögerungen führen, nämlich dann, wenn die angeführten Personen, etwa bei gleichzeitiger urlaubs- bzw. krankheitsbedingter Abwesenheit, kurzfristig nicht greifbar sein sollten. Nach § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften kann der Bezirkshauptmann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung den Referenten nach § 6 leg. cit. alle oder bestimmte Gruppen der im Rahmen des Referates zu besorgenden Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; ausnahmsweise können auch anderen hierfür geeigneten Bediensteten bestimmte Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Diese Möglichkeiten beziehen sich auch auf die (inhaltliche) Genehmigung von Verordnungen. Es wird als zweckmäßig erachtet, für die Beurkundung einer Verordnung im Rahmen der Kundmachung im Verordnungsblatt für den Bezirk, sofern sich dies der Behördenleiter nicht vorbehält, die Unterschrift jener Person genügen zu lassen, die auf der Grundlage der jeweiligen Verfügung des Bezirkshauptmannes betreffend die selbstständige Erledigung bestimmter Vorgänge die inhaltliche Genehmigung der Verordnung vorgenommen hat. Die zusätzlich zur Unterschrift, die der inhaltlichen Genehmigung dient, erforderliche Beurkundung kann so quasi uno actu geleistet und die Verordnung daher ohne zeitliche Verzögerung kundgemacht werden.

Der nunmehrige Abs. 6 entspricht dem bisherigen Abs. 5 und soll um eine Regelung für Selbstverwaltungskörper bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts dahingehend ergänzt werden, dass die Beurkundung von Verordnungen hier durch die nach außen zur Vertretung befugten Person(en) vorgenommen werden soll.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 7):

Hier soll klargestellt werden, dass insbesondere im Fall, dass in der betreffenden Behörde ein durchgängig „elektronischer Workflow“ üblich ist, anstelle der in den Abs. 2 bis 5 des § 13 vorgesehenen Unterschrift auch eine Beurkundung der Kundmachung (diese ist von der inhaltlichen Genehmigung der Verordnung durch ein monokratisches Organ bzw. durch den Beschluss eines Kollegialorgans zu unterscheiden) durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität und der Authentizität nach den einschlägigen Bestimmungen des E-Government-Gesetzes – E-GovG erfolgen kann. Sollten Geschäftsfälle diesfalls weiterhin oder ausnahmsweise in Papierform abgewickelt werden, bleibt ungeachtet dessen auch die physische Unterschrift zulässig. Die Neuregelung ist insofern als bloße Klarstellung zu verstehen, als die Begriffe „Unterfertigung“ oder „Unterschrift“ in der Landesrechtsordnung ohnedies grundsätzlich technologie-neutral zu verstehen sind.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 3):

Der derzeitige Wortlaut des Einleitungssatzes dieser Bestimmung scheint nicht ganz klar; insbesondere könnte die Wortfolge „Original der Verlautbarung“ in Zusammenhalt mit § 13 (auch) dahingehend verstanden werden, dass es sich dabei um die zum Zweck der Kundmachung erstellte beurkundete Ausfertigung der betreffenden Rechtsvorschrift handelt. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die

diesbezügliche Wendung an den Wortlaut des Art. 41a Abs. 3 der Tiroler Landesordnung 1989 angepasst und damit gleichzeitig klargestellt werden, dass jede Abweichung „vom Original der zu verlautbarenden Rechtsvorschrift“ unter den gesetzlich näher umschriebenen Voraussetzungen berichtigungsfähig ist. „Original“ im Sinn des § 14 Abs. 3 und damit Maßstab für die Beurteilung eines im Zug der Kundmachung unterlaufenen Fehlers ist daher

- bei Landesgesetzen der von der Landtagspräsidentin beurkundete und vom Landeshauptmann gegengezeichnete Gesetzesbeschluss (so auch *Wallnöfer*, Art. 41a TLO 1989, in *Bußjäger/Gamper/Ranacher [Hg]*, *Tiroler Landesverfassungsrecht* (2020) Rz. 6),
- der von der Landesregierung beschlossene oder der – im Fall des Nichtvorliegens einer Kollegialbeschlusspflichtigkeit – vom zuständigen Mitglied der Landesregierung oder einem nach § 10 der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung dieses vertretenden Organwalter genehmigte Text einer Verordnung oder sonstigen Kundmachung der Landesregierung oder
- der vom Landeshauptmann oder vom zuständigen Mitglied der Landesregierung oder einem diese nach § 10 der Geschäftsordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung vertretenden Organwalter genehmigte Text einer Verordnung oder sonstigen Kundmachung des Landeshauptmannes.

Daraus folgt, dass jeder Fehler in der Kundmachung, der nach der Beurkundung des Gesetzesbeschlusses durch die Landtagspräsidentin und der Gegenzeichnung durch den Landeshauptmann bzw. nach Beschlussfassung bzw. Genehmigung der betreffenden Verordnung oder Kundmachung entstanden ist, einer Berichtigung gemäß § 14 Abs. 3 lit. a des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 sowie Art. 41a Abs. 3 der TLO 1989 zugänglich ist; das umfasst insbesondere Fehler, die (erst) anlässlich der Herstellung der Ausfertigung der betreffenden Rechtsvorschrift für die Kundmachung und der Beurkundung dieser Ausfertigung nach § 13 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 entstehen.

Zu Art. 3 (Änderung des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften):

Mit der Einfügung eines neuen § 8a soll eine rechtliche Grundlage für die Einrichtung einer elektronischen Amtstafel bei den Bezirkshauptmannschaften geschaffen werden. Der neue § 8a orientiert sich dabei an § 60a der Tiroler Gemeindeordnung 2001, mit dem im Rahmen der TGO-Novelle LGBl. Nr. 82/2019 eine gesetzliche Basis für die Einrichtung von elektronischen Amtstafeln bei den Gemeinden geschaffen wurde.

Im neuen § 8a Abs. 1 wird bestimmt, dass bei der Bezirkshauptmannschaft eine Amtstafel einzurichten ist und dann, wenn mehrere Amtsgebäude bestehen, der Standort der Amtstafel kundzumachen ist. Die Amtstafel muss während der Amtsstunden für jede Person zugänglich sein (vgl. *VwSlg.* 16.493 A/2004, wonach keine zeitlich uneingeschränkte Zugänglichkeit zur Amtstafel erforderlich ist).

Nach § 8a Abs. 2 kann die Amtstafel entweder als „physische“ Amtstafel (lit. a) (z. B. in Form eines Schaukastens) eingerichtet werden, auf der eine herkömmliche Verlautbarung in Papierform durch Anschlag erfolgt, oder alternativ als Amtstafel in elektronischer Form (lit. b) (z. B. als Bildschirm im Eingangsbereich) auf der die Verlautbarungen entweder ebenfalls unmittelbar ersichtlich gemacht werden oder – was angesichts der üblichen Bildschirmgrößen wohl der Regelfall sein wird – auf dem die Verlautbarungen etwa durch Bedienung einer Bildschirmsteuerung einzeln ersichtlich gemacht werden können. In solchen Fällen ist besonders auf die Übersichtlichkeit, die etwa durch Gliederung und Suchfunktionen gewährleistet werden kann, zu achten. In jedem Fall ist die dauerhafte Nachvollziehbarkeit der Verlautbarungsdaten in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, damit insbesondere die Einhaltung der Verlautbarungsfrist auch dann noch überprüft werden kann, wenn das in Papierform angeschlagene Dokument abgenommen wurde oder das elektronische Dokument nicht mehr ersichtlich ist bzw. zur Abfrage bereitgehalten wird. Da es gesetzlich freigestellt wird, sich entweder für eine physische oder für eine elektronische Amtstafel zu entscheiden, kann nach Einrichtung einer elektronischen Amtstafel jederzeit wieder zur physischen Amtstafel gewechselt werden, etwa wenn sich die elektronische Amtstafel nicht bewährt hat oder diese nicht bloß vorübergehend funktionsunfähig geworden ist.

Nach § 8a Abs. 3 müssen Dokumente, die auf der Amtstafel in elektronischer Form ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden, mit einer elektronischen Signatur versehen sein und dürfen nach Erstellung der elektronischen Signatur nicht mehr geändert und während einer laufenden Frist zur Verlautbarung auch nicht mehr gelöscht werden.

Zu Art. 5 und 6 (Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 und der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994):

Mit diesen Änderungen sollen die durch die Novelle BGBl. I Nr. 100/2023 vor kurzem erfolgten Änderungen der Bedingungen der Wählbarkeit in § 41 Abs. 1 NRWO übernommen werden; hier besteht auf Grund des sog. wahlrechtlichen Homogenitätsgebots eine Bindung des Landesgesetzgebers an die

wahlrechtlichen Vorschriften des Bundes (vgl. Art. 95 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG). Eine entsprechende Anpassung der Innsbrucker Wahlordnung 2011 ist durch eine im Oktober-Landtag beschlossene Novelle bereits erfolgt.

Zu Art. 7 (Änderung der Tiroler Gemeindeordnung 2001):

Zu den Z 1 und 2 (§ 9 Abs. 4 und 5):

Die bestehende Sonderkundmachungsvorschrift im Abs. 4 ist nicht erforderlich; vielmehr sollen künftig – wie auch schon im Hinblick auf Verordnungen der Landesregierung über die Genehmigung der Vereinigung von Gemeinden und die Genehmigung der Grenzänderung von Gemeinden (siehe § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 1 TGO) – nach den allgemeinen Vorschriften des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 richten. Für die Änderung des Gemeindepennens wird dabei – wie bisher – eine Kundmachung im Landesgesetzblatt in Betracht kommen, während Änderungen von Ortschaftsnennnen wegen der auf das Gemeindegebiet beschränkten Bedeutung im Verordnungsblatt kundzumachen sein werden (siehe § 5 Abs. 1 lit. a des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021). Gleiches soll nunmehr – anknüpfend an § 5 Abs. 1 lit. d des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 – für die Kundmachung der Auflassung eines Ortschaftsnennnen angeordnet werden

Zu den Z 3 und 10 (§§ 30 Abs. 2 zweiter Satz, 36 Abs. 2, 50 Abs. 2 zweiter Satz, 62 Abs. 3 erster Satz, 63 Abs. 3 zweiter Satz, 65 Abs. 3 erster Satz, 66 Abs. 2, 81 Abs. 1, 93 Abs. 5 erster Satz und 135 Abs. 6 neu):

Die hier vorgesehenen Zitatennpassungen stehen in Zusammenhang mit der Neufassung des § 60; die Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde soll demnach künftig im Abs. 8 statt bisher im Abs. 1 dieser Bestimmung geregelt werden. Auf diese Art der Kundmachung wird auch im bisherigen Abs. 4, d.h. dem nach den Z 6 und 7 unnummerierten neuen Abs. 6 des § 135 Bezug genommen; darin ist allerdings von „Beschlüssen“ der Verbandsversammlung die Rede: Diese sind, sofern es sich um Verordnungsbeschlüsse handelt, naturgemäß ab Inkrafttreten der Kundmachungsreform für die Gemeinden am 1.7.2025 im Verordnungsblatt für den Gemeindeverband und nicht mehr an dessen Amtstafel kundzumachen und waren daher von der Regelung betreffend die Kundmachung an der Amtstafel auszunehmen. Die Kundmachung sonstiger Beschlüsse wird weiterhin an der Amtstafel zu erfolgen haben.

Zu Z 6 (§ 60):

Diese Bestimmung über die Kundmachung von Verordnungen, sonstigen Rechtsakten und Mitteilungen wird, da Verordnungen von Gemeindeorganen (soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist) ab dem 1. Juli 2025 authentisch im RIS kundgemacht werden sollen, neu gefasst. Der Bürgermeister wird künftig zum Zweck der elektronischen Kundmachung primär von Verordnungen von Gemeindeorganen (Abs. 1 lit. a) im RIS ein – wie das LGBL und das VBL Tirol nach Jahrgängen und Nummern gegliedertes – neues Kundmachungsorgan, das Verordnungsblatt für die Gemeinde, herauszugeben haben. Auf Grund des § 140 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, nach dem für die Organe der Gemeindeverbände sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Gemeindeorgane gelten, trifft die Aufgabe der Herausgabe des Verordnungsblattes für den jeweiligen Gemeindeverband (die Verpflichtung zur Einrichtung eines solchen Kundmachungsorgans ergibt sich ebenfalls aus der sinngemäßen Anwendung des neu gefassten § 60) den Verbandsobmann. Das Verordnungsblatt für den Gemeindeverband wird in der gleichen RIS-Anwendung kundzumachen sein wie jenes für die Gemeinden; der Verbandsobmann kann sich zur operativen Durchführung der Kundmachung der hierfür zuständigen Sachbearbeiter der Sitzgemeinde bzw. jener Gemeinde bedienen, in der die Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes eingerichtet ist (diese Sachbearbeiter steigen in das sog. „RIS-Journal“, die zum Hochladen und Freischalten der Verordnungen dienende technische Anwendung, diesfalls nicht in der Rolle als „Gemeinde“, sondern in jener als der betreffende „Gemeindeverband“ ein).

Verordnungen von Selbstverwaltungskörpern, deren Wirkungsbereich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt ist (etwa von Gemeinde-Personalvertretungen), sollen – wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt – von der Neuregelung nicht erfasst werden.

Jede Verlautbarung im Verordnungsblatt für die Gemeinde bedarf der Unterschrift des Bürgermeisters (bei Verordnungen eines Gemeindeverbandes des Verbandsobmannes). Der Bürgermeister kann die Berechtigung zur Unterfertigung in seinem Namen auf Gemeindebedienstete (in der Regel wohl meist auf den Gemeindeamtsleiter) übertragen, kann aber selbstverständlich auch im Fall einer derartigen – mit der Erteilung einer Approbationsbefugnis nach § 55 Abs. 6 TGO vergleichbaren – Übertragung die Fertigung im Einzelfall selbst vornehmen; Entsprechendes gilt für den Verbandsobmann. Anstelle einer Unterschrift kann jedenfalls auch eine Beurkundung durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität und der Authentizität nach den einschlägigen Bestimmungen des E-Government-Gesetzes – E-GovG erfolgen.

Im Übrigen folgt die Neuregelung in weiten Bereichen den für die Kundmachung von Verordnungen im Landesgesetzblatt und in den Ordnungsblättern im Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 vorgesehen Vorschriften, auf welche in Teilbereichen verwiesen wird (Abs. 1 bis 4), etwa auch hinsichtlich der Regelung des Falles, dass die Kundmachung im RIS nicht bloß vorübergehend (also für längere Zeit) nicht möglich und in denen daher eine andere (die erforderliche Publizität wahrende) Kundmachungsform zu wählen ist (§ 3 Abs. 5 des Landes-Verlautbarungsgesetz 2021). Für die Gemeinde besonders bedeutsame Aspekte der Kundmachung sollen jedoch im Interesse der Rechtsklarheit in Anlehnung an die Bestimmungen des angeführten Gesetzes nicht durch Verweisung geregelt, sondern im § 60 ausformuliert werden.

Zu den Instrumenten der örtlichen Raumordnung wird auf die einschlägigen Ausführungen zur Kundmachungsreform im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen (Pkt. I.A.2.e) hingewiesen.

Nach Abs. 5 gelten alle im Ordnungsblatt für die Gemeinde enthaltenen Verlautbarungen, wenn darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, für das Gebiet der betreffenden Gemeinde. Abs. 5 regelt aber auch den zeitlichen Geltungsbereich, konkret den Beginn der rechtsverbindlichen Wirkung von Verlautbarungen der Gemeinde, insbesondere auch jener im neuen Ordnungsblatt für die Gemeinde, und zwar grundsätzlich mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung. Im Fall des Ordnungsblatts für die Gemeinde ist der Tag der Kundmachung jener Tag, an dem das Ordnungsblatt, das die Verlautbarung enthält, zur Abfrage im Internet frei gegeben wird („Freischaltung“ im RIS), bei Verlautbarungen im Sinn des § 3 Abs. 5 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 (also wenn das RIS als über längere Zeit nicht zur Verfügung steht) hingegen der Tag, an dem das Ordnungsblatt für die Gemeinde herausgegeben, d.h. in gedruckter Form hergestellt wird. Verordnungen in Notstandsfällen nach § 54 Abs. 1 und 2 sollen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Verlautbarung ausdrücklich hingewiesen wird, unmittelbar nach der Durchsage über Lautsprecher oder der Verlautbarung im Rundfunk in Kraft treten. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit sollen die so kundgemachten Verordnungen aber ehestmöglich im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) wiederzugeben sein, wobei diese Wiedergabe einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Kundmachung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens enthalten muss. Eine vergleichbare „Nachdokumentation“ sieht der § 3 Abs. 5 zweiter Satz des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 vor, auf den im vorgeschlagenen § 60 Abs. 4 verwiesen wird; für die Notkundmachungen nach § 54 Abs. 1 und 2 wäre diese Bestimmung aber nicht anwendbar, weshalb sie für diese Kundmachungsformen ausdrücklich ergänzend angeordnet werden muss.

Der Abs. 6 verweist hinsichtlich der Bestimmungen über die Sicherung der Authentizität und Integrität, der Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme, den Zugang zu den Verlautbarungen im Ordnungsblatt und Übergangsbestimmungen auf einzelne Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 (§ 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, 2 und 4, § 14 Abs. 2 lit. b und Abs. 3, § 15 und § 18), dies sinngemäß mit der Maßgabe, dass die dort jeweils angeführten Verpflichtungen dem Bürgermeister obliegen und eine allfällige Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Gemeinde zu erfolgen hat. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung, welcher im Vergleich mit § 11 Abs. 4 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 vereinfachte Archivierungsregeln enthält, hat der Bürgermeister zudem von jedem Dokument, das eine Verlautbarung im Ordnungsblatt für die Gemeinde enthält, eine elektronische Sicherungskopie und einen beglaubigten Ausdruck zu erstellen, welche von der Gemeinde zu archivieren sind.

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 7 sollen Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereitzuhalten sein. Auf Verlangen sollen Kopien gegen einen angemessenen Kostenersatz ausgefolgt werden, dies jedoch nur dann, wenn die Herstellung der Kopie mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand technisch möglich ist; dies wird in der Regel der Fall sein, außer etwa in Fällen, in denen es um Kopien von Plandokumenten in sehr großen Formaten geht, welche mit den in der Gemeinde vorhandenen Kopiergeräten nicht erstellt werden können. Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung können zusätzlich auch auf der Internetseite der Gemeinde oder auf sonstige Weise elektronisch bekannt gemacht werden. „Auf sonstige Weise“ bezieht sich grundsätzlich auch auf die Möglichkeit, die nicht authentische Anwendung betreffend Gemeinderecht im RIS zu nutzen (vergleichbar etwa mit „RIS Landesrecht“, welche ebenfalls in nicht authentischer Form, also nur zu Servicezwecken, bereitgestellt wird und von der authentischen Kundmachung des Landesgesetzblattes im RIS strikt zu unterscheiden ist); diese Möglichkeit besteht derzeit nicht; hierfür müssen erst – mit einem nicht unerheblichen Aufwand – die technischen Grundlagen geschaffen werden.

Der Abs. 8 bezieht sich – unter Ausnahme der in den vorigen Absätzen neu geregelten Verordnungen – in Anlehnung an den geltenden Abs. 1 auf Rechtsakte, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sowie auf alle an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen. Diese sind – vorbehaltlich

abweichender gesetzlicher Anordnungen – nach wie vor vom Bürgermeister für die Dauer von zwei Wochen unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Wie schon bisher im Abs. 1 vorgesehen, beginnt diese Frist erneut zu laufen, wenn im Fall einer Kundmachung in elektronischer Form (§ 60a Abs. 2 lit. b) infolge einer technischen Störung Dokumente nicht ersichtlich waren oder zur Abfrage nicht bereitgestanden sind.

Zu Z 7 (§ 60a):

Nach dem geltenden Abs. 1 des § 60a ist beim Amtsgebäude des Gemeindeamts eine Amtstafel einzurichten, wobei die Kundmachungen in Papierform unmittelbar ersichtlich sind (Abs. 2 lit. a) oder in elektronischer Form unmittelbar ersichtlich gemacht oder zur Abfrage bereitgehalten werden (Abs. 2 lit. b). Im Abs. 3 soll nun durch einen Verweis auf Abs. 2 lit. b klargestellt werden, dass es hier um die elektronische Amtstafel der Gemeinde und nicht um die in den Abs. 1 bis 7 des neu gefassten § 60 (Z 4) geregelte authentische elektronische Kundmachung von Verordnungen der Gemeinde im RIS geht. Ohne eine derartige Klarstellung bestünde Verwechslungsgefahr, da es sich in beiden Fällen um eine Kundmachung mit elektronischen Hilfsmitteln handelt. Der Abs. 8 des neu gefassten § 60, auf den im Abs. 3 nunmehr im Hinblick auf das Verbot der Änderung während laufender Kundmachungsfrist verwiesen wird, hat nunmehr Rechtsakte, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sowie alle an die Allgemeinheit gerichteten Mitteilungen zum Gegenstand, nicht jedoch die in den Abs. 1 bis 7 des § 60 geregelten Verordnungen der Gemeinden, die künftig im RIS elektronisch kundzumachen sein sollen. Somit gilt für die sonstigen Kundmachungen der Gemeinden nach der angeführten Bestimmung (sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt ist), nach wie vor, dass diese vom Bürgermeister für die Dauer von zwei Wochen unverzüglich nach § 60a Abs. 2 lit. a oder b an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen sind.

Zu Art. 9 (Änderung des Innsbrucker Stadtrechts 1975):

Zu den Z 1, 2 und 3 (§§ 40, 40a und 40b):

Seit dem 1. Jänner 2022 hat der Bürgermeister zum Zweck der elektronischen Kundmachung von Rechtsvorschriften der mit Aufgaben der Bezirksverwaltung betrauten Behörden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) ein Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Bezirksverwaltung herauszugeben, in dem primär die Verordnungen des Bürgermeisters als Bezirksverwaltungsbehörde, aber auch die Verordnungen von Landesbehörden, deren örtliche Zuständigkeit nicht über das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck hinausreicht, zu verlautbaren sind, jeweils unter der Voraussetzung, dass nicht durch Gesetz eine andere Art der Verlautbarung vorgeschrieben ist.

Nunmehr soll ab dem 1. Juli 2025 – parallel zu den entsprechenden Änderungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (auf die Erläuterungen zu Art. 7 wird hingewiesen) – auch ein Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Gemeindeverwaltung eingeführt werden. Darin sollen jene Verordnungen, welche Organe der Stadt außerhalb des bereits im § 40a geregelten Bereichs (Bezirksverwaltung), also im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich der Stadt als Gemeinde, erlassen, authentisch im RIS kundzumachen sein. Neben den Verordnungen des Stadtmagistrats im eigenen Wirkungsbereich werden auch Verordnungen des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich der Stadt in diesem neuen Kundmachungsorgan zu verlautbaren sein. Verordnungen von Selbstverwaltungskörpern, deren Wirkungsbereich auf das Gebiet der Stadt beschränkt ist (etwa der Personalvertretung der Stadt), sollen – wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführt – von der Neuregelung nicht erfasst werden.

Da Verordnungen von Gemeindeorganen im Rahmen einer anderen RIS-Anwendung kundzumachen sind – und zwar in jener für die authentische Kundmachung von Gemeinderecht, welche seit dem Jahr 2023 angeboten wird – als jene der „Bezirke“, in der unter anderem auch das Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Bezirksverwaltung erscheint, muss ein zusätzliches Kundmachungsorgan, eben das Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Gemeindeverwaltung, eingeführt werden. Die Zusammenführung der Verordnungsblätter für Innsbruck in ein einziges – für die Bezirks- und die Gemeindeverwaltung dienendes – scheitert an der angeführten Struktur des RIS.

Das neue Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Gemeindeverwaltung soll in einem neu einzufügenden § 40b (welcher auf den Wirkungsbereich von Organen der Stadt nach § 6, somit im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich, abstellt) in enger Anlehnung an die Bestimmungen des bestehenden § 40a geregelt werden (Z 3). Dies erfordert eine Anpassung der Verweisung im § 40 Abs. 1 (Z 1). Zudem sollen im Abs. 2 des § 40a Ergänzungen vorgenommen werden, welche dann auch im Bereich des neuen § 40b gelten sollen (Z 2): Verlautbarungen im Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Bezirksverwaltung bedürfen bereits derzeit, Verlautbarungen im Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Gemeindeverwaltung künftig der Unterschrift des

Bürgermeisters; der Bürgermeister soll in beiden Fällen die Berechtigung zur Unterfertigung in seinem Namen Bediensteten des Stadtmagistrates (etwa der Magistratsdirektorin) übertragen können, dies jeweils unbeschadet der Möglichkeit, die Fertigung im Einzelfall dennoch selbst vorzunehmen. Diese Übertragung ist grundsätzlich mit der Erteilung einer Approbationsbefugnis nach § 42 Abs. 2 dritter Satz vergleichbar, soll aber vom Bürgermeister selbst verfügt werden können (und somit nicht wie im Fall des § 42 Abs. 2 einer Verfügung des Gemeinderates bzw. Stadtsenates bedürfen). Weiters soll im Einklang mit den entsprechenden Änderungen im Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 2 Z. 4) vorgesehen werden, dass anstelle der Kundmachungsunterschrift des Bürgermeisters auch eine Beurkundung durch ein Verfahren zum Nachweis der Identität und der Authentizität nach den einschlägigen Bestimmungen des E-Government-Gesetzes – E-GovG erfolgen kann.

Zu den Instrumenten der örtlichen Raumordnung wird auf die einschlägigen Ausführungen zur Kundmachungsreform im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen hingewiesen.

Zu Art. 11 (Änderung des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994):

Zu Z 8 (§ 24 Abs. 3 und 4):

Nach § 5 Abs. 1 lit. d des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 in der Fassung des Art. 2 Z 1 dieses Gesetzes sollen künftig auch die Verordnungen landesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper und Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Wirkungsbereich über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht, grundsätzlich im Verordnungsblatt für Tirol kundgemacht werden. Die Ausschreibung von Landes-Personalvertretungswahlen hat ebenso wie eine allfällige Wahlverschiebung Verordnungscharakter. Aus Gründen der Rechtsklarheit sowie aus rechtstechnischen Gründen soll im § 24 Abs. 3 und 4 das Verordnungsblatt für Tirol als Kundmachungsorgan ausdrücklich angeführt werden, obwohl es sich bereits aus der zit. Bestimmung des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 ergibt. Der Zentralwahlleiter soll künftig auch eine allfällige Verordnung, mit der die für die Durchführung der verschobenen Wahl erforderlichen Begleitbestimmungen erlassen werden, im Verordnungsblatt für Tirol kundzumachen haben.

Zu den Art. 13 (Änderung des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998) und 18 (Änderung des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998):

Zu Art. 13 Z 3 und 4 (§ 4 Abs. 2 lit. f und g des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998) und Art. 18 Z 8 und 9 (§ 82 Abs. 2 lit. f und h des Gemeinde-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998):

Mit diesen Änderungen werden neue Bestimmungen für die Berechnung der Bemessungsgrundlage der monatlichen Beiträge der Anspruchsberechtigten im Fall der Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung zur Betreuung eines Kindes und einer Bildungsfreistellung geschaffen, die sich an der Berechnung des Pensionsbeitrages orientieren.

Zu Art. 13 Z 6 (§ 11 Ab. 5 des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998) und Art. 18 Z 3 (§ 68 Abs. 5 des Gemeinde-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998):

Die Höhe des Ersatzes der Kosten für notwendige Fahrten zur nächstgelegenen geeigneten Behandlungsstelle soll im Hinblick auf die Dynamik der Tarifgestaltung im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs künftig durch Verordnung der Verwaltungskommission festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird der Fahrtkostenersatz daher neu geregelt und werden Kriterien für die Verordnungserlassung vorgegeben.

Zu Art. 13 Z 12 und 14 (§ 76 Abs. 2 lit. c und 7 des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998) und Art. 18 Z 12 und 14 (§ 87 Abs. 2 lit. c und 7 des Gemeinde-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998):

Mit diesen Änderungen soll eine gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens sowie der Sozialversicherungsnummer der Anspruchsberechtigten und der Angehörigen geschaffen werden. Während das bereichsspezifische Personenkennzeichen dabei als Identifikator festgelegt und der Gruppe der Identifikationsdaten zugeordnet wird, soll die Sozialversicherungsnummer nur für Zwecke der Leistungsabrechnung verarbeitet werden dürfen. Diese wird insbesondere für die Abrechnung mit Krankenhäusern, Ärzten, sonstigen Leistungserbringern und künftig auch mit Apotheken und der Pharmazeutischen Gehaltskasse sowie für die Abrechnung von Krankentransporten benötigt.

Zu Art. 13 Z 13 (§ 76 Abs. 3 des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998) und Art. 18 Z 13 (§ 87c Abs. 3 des Gemeinde-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998):

Mit diesen Änderungen sollen die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Nutzung weiterer Funktionen der e-card geschaffen werden. Durch die Erweiterung der in Abs. 3 aufgezählten Einrichtungen um die vom Dachverband der Sozialversicherungsträger beauftragten Einrichtungen und die Pharmazeutische Gehaltskasse wird für die Kranken- und Unfallfürsorge eine Erleichterung für den Vollzug in der Praxis geschaffen. Nunmehr kann der Verantwortliche nach Abs. 1 sämtliche auf der e-card zur Verfügung stehende digitalen Funktionen, wie insbesondere e-Rezepte und Überweisungen, verwenden und auf die personenbezogenen Daten nach Abs. 2 zugreifen. Hinsichtlich der e-Rezepte bedeutet das für die öffentlich-rechtlich Bediensteten des Landes Tirol, dass eine eigenständige Einreichung eines Rezeptes in Papierform nicht mehr notwendig ist. Nach dem Vorbild der im ASVG bereits bestehenden Regelungen soll damit zukünftig auch im Bereich der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten und der Gemeindebeamten die Verrechnung der Rezepte für die Apotheken direkt zwischen der Pharmazeutischen Gehaltskasse und der Kranken- und Unfallfürsorge erfolgen. Dadurch soll eine einfache, rasche und unbürokratische Abwicklung und Rückerstattung der Kosten gewährleistet werden.

Zu Art. 21 (Änderung des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes):

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 lit. c):

Eine Novelle des § 125 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 190/2021 ermöglicht es künftig, dass die Öffentlichkeit auch im Weg von textbasierten Nachrichten gewarnt werden kann. Diese Möglichkeit soll bei den Bestimmungen hinsichtlich der Bevölkerungswarnung durch die Landeswarnzentrale berücksichtigt werden.

Zu den Z 2 (§ 7 Abs. 1), 3 (§ 7 Abs. 4 und 5), 4 (§ 8 Abs. 1), 5 (§ 8 Abs. 2), 6 (§ 9) und 11 (§ 14):

Die gesetzliche Anordnung, dass Katastrophenschutzpläne nach § 7 (Gemeinde-Katastrophenschutzplan), § 8 (Bezirks-Katastrophenschutzplan) und § 9 (Landes-Katastrophenschutzplan) als Verordnung zu erlassen sind, soll entfallen.

Bei näherer Betrachtung entfalten Katastrophenschutzpläne nämlich keine normativen Wirkungen gegenüber behördenexternen Dritten; auch nicht gegenüber Hilfs- und Rettungskräften, deren Handeln im Katastropheneinsatz der Behörde zuzurechnen ist und die während seiner Dauer an die Weisungen der Behörde gebunden sind. Denn nach außen wird die Behörde im Katastrophenfall immer auf Grundlage des Gesetzes tätig. So ist die Behörde nach § 16 Abs. 2 lit. c ermächtigt, mit Bescheid oder durch einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die erforderlichen Anordnungen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums zu treffen. Weiters ist die Behörde nach § 16 Abs. 2 lit. d ermächtigt, durch Verordnung Gefahrenzonen zu sperren, wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen bedroht ist. Dass dabei mitunter Maßnahmen bzw. Maßnahmen szenarien „abgearbeitet“ werden, die im jeweiligen Katastrophenschutzplan vorgezeichnet sind, ändert nichts daran, dass die Behörde immer nur auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungen hoheitlich handelt. Der Adressatenkreis, an den sich Katastrophenschutzpläne – insbesondere bei der Festlegung von Maßnahmen – richtet, ist zudem ausschließlich innerhalb der Verwaltungsorganisation zu verorten. In diesem Fall liegen somit – soweit die Katastrophenschutzpläne bestimmte Abläufe im Einsatz vorgeben – allenfalls Verwaltungsverordnungen ohne Außenwirkung vor, die nicht kundgemacht werden müssen, sondern lediglich den betroffenen Organwaltern und zur Kenntnis zu bringen ist. Gleichzeitig dürften jene Inhalte von Katastrophenschutzplänen, die fachlich-organisatorisch Einsatzgrundlagen erheben und Einsatzszenarien definieren, als gutachterlich-sachverständige Befunde mit Prognosecharakter bzw. behördeninterne Planungen für das Vorgehen im Katastrophenfall zu qualifizieren sein.

Auf Grund des Wegfalls der Verordnungsform können auch die verfahrensrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Auflegung und auch die Bestimmungen über die Kundmachung der Katastrophenschutzpläne entfallen. Gleichzeitig soll die schon derzeit übliche Erstellung der Katastrophenschutzpläne in elektronischer Form gesetzlich abgebildet werden.

Nach § 19 haben sich die Behörden bei der Vorbereitung der Abwehr von Katastrophen gegenseitig umfassend zu informieren. Diese Informationspflicht soll in Bezug auf den Gemeinde-Katastrophenschutzplan durch die Verpflichtung zur Vorlage an die Bezirkshauptmannschaft und an die Landesregierung umgesetzt werden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll die Vorlage im Weg einer vom Land bereitgestellten EDV-Anwendung erfolgen. Für die Bezirks-Katastrophenschutzpläne soll eine analoge Regelung geschaffen werden.

An Stelle der Kundmachung der Gemeinde-Katastrophenschutzpläne soll im § 14 eine entsprechende Informationspflicht der Gemeinde gegenüber den Gemeindebewohnern normiert werden, dies unter Wahrung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten. Bei kritischer Infrastruktur handelt es sich in Anlehnung an die Legaldefinition des § 74 Abs. 1 Z 11 des Strafgesetzbuches insbesondere um Einrichtungen, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Landesverteidigung oder den Schutz der Zivilbevölkerung, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern, das öffentliche Abfallentsorgungs- und Kanalwesen oder den öffentlichen Verkehr haben.

Zu den Z 7 (§ 10 Abs. 1) und 8 (§ 10 Abs. 2):

Die Änderungen zu den Gemeinde- und Bezirks-Katastrophenschutzplänen und zum Landes-Katastrophenschutzplan machen auch eine Anpassung bei externen Notfallplänen erforderlich. Externe Notfallpläne sollen weiterhin von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen sein und auch das Verfahren soll unverändert bleiben. Sie sollen aber nicht mehr als Ergänzung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes in Innsbruck oder des jeweiligen Bezirks-Katastrophenschutzplanes bzw. des Landes-Katastrophenschutzplanes erlassen werden. Auf den Gemeinde-Katastrophenschutzplan in Innsbruck oder den jeweiligen Bezirks-Katastrophenschutzplan bzw. den Landes-Katastrophenschutzplan soll aber weiterhin Bedacht zu nehmen sein. Externe Notfallpläne sollen weiterhin nach Durchführung eines Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens kundgemacht werden, weil dies unionsrechtlich erforderlich ist. Sie sollen auch weiterhin als Verordnung zu erlassen sein, weil so ein ausreichender gerichtlicher Rechtsschutz sichergestellt werden kann und auch normative Wirkungen gegenüber behördenexternen Dritten nicht ausgeschlossen sind.

Zu Z 9 (§ 10 Abs. 2):

Die Aufhebung des § 10 Abs. 8 (Z 10) macht eine Anpassung der Verweisung im Abs. 2 notwendig.

Zu Z 10 (§ 10 Abs. 8):

Die Verlautbarung von Verordnungen ist grundsätzlich im Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 und im Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 geregelt. Eine Sonderregelung für externe Notfallpläne ist nicht erforderlich. Abs. 8 soll deshalb entfallen. Externe Notfallpläne als Verordnungen der Bezirkshauptmannschaften sind so künftig nach § 6 lit. a des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 im Verordnungsblatt für den Bezirk kundzumachen. Externe Notfallpläne als Verordnungen des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck sind nach § 40a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 im Verordnungsblatt für die Landeshauptstadt Innsbruck – Bezirksverwaltung kundzumachen. Externe Notfallpläne der Landesregierung sind künftig nach § 5 Abs. 1 lit. a des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 im Verordnungsblatt für Tirol kundzumachen. Die geltenden externen Notfallpläne wurden nach den geltenden Kundmachungsvorschriften ordnungsgemäß kundgemacht und bleiben somit als Verordnungen weiterhin in Geltung.

Die Aufhebung des Abs. 8 macht eine Umnummerierung der bisherigen Absätze 9 und 10 erforderlich.

Zu Z 12 (§ 16 Abs. 1 lit. b):

Künftig soll der Gemeinde-Katastrophenschutzplan vom Bürgermeister als nach dem Katastrophenmanagementgesetz zuständige Behörde erstellt werden. Dies macht eine Anpassung der Verweisung in der lit. b erforderlich.

Zu Z 13 (§ 16 Abs. 3):

Im gegebenen Zusammenhang wird zunächst auf den auch hier anwendbaren, durch Art. 2 Z 2 ergänzten § 13 Abs. 5 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 und die Erläuterungen dazu hingewiesen. Sind Verordnungen der Landesregierung, die im Katastrophenfall auf der Grundlage des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes erlassen werden, nach der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung nicht kollegialbeschlussbedürftig, dann soll aus Gründen der Effizienz und Raschheit die Beurkundung nicht nur (allein) vom zuständigen Mitglied der Landesregierung, vom Landesamtsdirektor oder vom Leiter der zuständigen Organisationseinheit (§ 13 Abs. 3 zweiter Satz des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021), sondern auch (allein) durch jenen Organwalter, der die Verordnung auf Grund einer Befugnis nach den jeweiligen organisationsrechtlichen Vorschriften inhaltlich genehmigt hat, geleistet werden können. Gerade in einer Krisen- oder Katastrophensituation ist es durchaus denkbar, dass andere zur Beurkundung befugte Personen kurzfristig nicht greifbar sind, weshalb auch hier eine Flexibilisierung benötigt wird. Eine solche wird nun im Einklang mit jener im ergänzten § 13 Abs. 5 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 vorgeschlagen.

Zu Z 14 (§ 18 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Anpassung an die vergleichbare Bestimmung des § 3 Abs. 5 des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021.

Zu Z 15 (§ 26 Abs. 6):

Die bisher als Verordnungen in Geltung stehenden und in entsprechenden EDV-Anwendungen dokumentierten Gemeinde-Katastrophenschutzpläne, Bezirks-Katastrophenschutzpläne und der Landes-Katastrophenschutzplan sollen als vom jeweils zuständigen Organ erstellte Katastrophenschutzpläne nach diesem Gesetz weiter gelten. Eine Neuerstellung ist also nicht erforderlich.

Zu Z 16 (§ 27 Abs. 7):

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Zitanpassung.

Zu Art. 35 (Änderung des Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetzes)**Zu Z 8 (§ 22a Abs. 12):**

Die verbindliche Vorgabe des Kundmachungsorgans für die – Verordnungscharakter aufweisende – Geschäftsordnung des land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle soll aufgehoben werden, weil sich dieses aus dem Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 ergibt. In Betracht kommt hier das Verordnungsblatt für Tirol, da es sich um die Kundmachung einer (wenngleich bei der Landwirtschaftskammer eingerichteten) sonstigen Landesbehörde handelt (vgl. § 5 Abs. 1 lit. c des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021).

Zu Z 16 (§ 57 Abs. 1):

Die verbindliche Vorgabe des Kundmachungsorgans für Verordnungen und Satzungen der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer (welche in der Regel ebenfalls Verordnungen darstellen) soll aufgehoben werden, da sich dieses künftig aus dem Landes-Verlautbarungsgesetz 2021 ergeben soll. In Betracht kommt hier das Verordnungsblatt für Tirol (vgl. Art. 2 Z 1 dieses Gesetzes, wonach künftig auch die Verordnungen landesgesetzlich eingerichteter Selbstverwaltungskörper und Körperschaften öffentlichen Rechts, deren Wirkungsbereich über das Gebiet einer Gemeinde hinausgeht, grundsätzlich im Verordnungsblatt für Tirol kundgemacht werden sollen). Lediglich im Hinblick auf Richtlinien soll die bisherige Rechtslage im Wesentlichen beibehalten werden, wobei auf eine Abgrenzung nach dem Kriterium, ob hiervon ein größerer Personenkreis betroffen ist, wegen dessen Unschärfe verzichtet werden soll; Richtlinien sollen daher künftig jedenfalls (ausschließlich) in den Landwirtschaftlichen Blättern kundzumachen sein.

Zu den Z 17 und 18 (§ 65 Abs. 1 und 3):

Die Ausschreibung von Wahlen nach den §§ 64 ff hat wie eine allfällige Verschiebung des Auszählungstages ebenso Verordnungscharakter wie die Erlassung begleitender Durchführungsbestimmungen zu einer derartigen Verschiebung. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll im § 65 Abs. 1 und 3 das Kundmachungsorgan (Verordnungsblatt für Tirol) ausdrücklich angeführt werden, obwohl es sich bereits den einschlägigen Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 (§ 5 Abs. 1 lit. a; § 5 Abs. 1 lit. d in der Fassung von Art. 2 Z 1 dieses Gesetzes) ergeben würde.

Zu Art. 36 (Änderung des Tiroler Jagdgesetzes 2004):**Zu Z 2 (§ 13 Abs. 3):**

Hier soll vorgesehen werden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde der Jagdgenossenschaft mit Bescheid ein Statut zu verleihen hat, wenn diese nicht selbst binnen drei Monaten nach Feststellung des Genossenschaftsjagdgebietes ein solches erlässt. Nach der derzeitigen Rechtslage gilt in diesen Fällen ein von der Landesregierung durch Verordnung erlassenes Musterstatut.

Zu Z 5 (§ 27b Abs. 2):

Durch den Entfall der verpflichtenden Vorlage von zwei Ausfertigungen soll klargestellt werden, dass die Übermittlung nach Abs. 2 ungeachtet des Abs. 3 auch in elektronischer Form erfolgen kann. Nach erfolgter Prüfung können die Aufzeichnungen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in weiterer Folge auch dem Tiroler Jägerverband in elektronischer Form weitergeleitet werden.

Zu Z 6 (§ 28 Abs. 1 lit. a):

Der Nachweis der vollständigen Einzahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 57 Abs. 4 durch den Antragsteller ist nicht mehr notwendig, vielmehr genügt die vollständige Einzahlung, diese ist über Abfrage in der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) überprüfbar.

Zu Z 17 (§ 69 Abs. 7):

Hier ist eine Übergangsbestimmung zunächst für den Fall vorgesehen, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzes die dreimonatige Frist nach § 13 Abs. 3 zweiter Satz TJG 2004 noch nicht abgelaufen ist. Darüber hinaus soll für Jagdgenossenschaften, für die (auf Grund ihrer diesbezüglichen Untätigkeit) das von der Landesregierung durch Verordnung erlassene Musterstatut in Geltung gestanden hat, dieses Statut als mit Bescheid (der Bezirksverwaltungsbehörde) verliehen gelten.

Zu Art. 41 (Änderung der Tiroler Waldordnung 2005):**Zu den Z 2 bis 5 (§ 25 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 39 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 39 Abs. 4 und § 40 Abs. 2):**

Die Bestimmung von Waldflächen innerhalb des Gemeindegebietes, auf denen das Weiden der Ziegen und Schafe zulässig ist (Weideplätze) (§ 39) sowie die Festlegung der Anzahl der Weidetiere pro Weideplatz (§ 40) sollen auf Grund von Praktikabilitätsabwägungen zukünftig nicht mehr in Verordnungsform, sondern bescheidmäßig erfolgen. Dementsprechend sollen die einschlägigen Bestimmungen angepasst werden, weiters sollen Spezialbestimmungen zur Kundmachung der Verordnungen entfallen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Erweiterung der in § 25 Abs. 1 vorgesehenen Möglichkeit zur Bescheiderlassung durch Auflage für die nunmehrigen neuen Bescheidverfahren notwendig.

Art. 47 (Änderung des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012)**Zu Z 6 (§ 24 Abs. 2 lit. c):**

Hier wird ein Redaktionsversehen der Novelle LGBL Nr. 47/2023 bereinigt.

Zu Art. 51 (Änderung des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003):**Zu § 6 Abs. 4:**

Die geltende Fassung dieser Bestimmung sieht insbesondere auch vor, dass Verordnungen der Landesregierung über die Festsetzung der Abgabe im Bote für Tirol kundzumachen sind. Diese Anordnung soll nun aufgehoben werden, weil sich das Kundmachungsorgan künftig aus dem Landesverlautbarungsgesetz 2021 ergeben soll. In Betracht kommt hier das Verordnungsblatt für Tirol (vgl. auch § 6 Abs. 5, wonach derartige Verordnungen zugleich mit einer Verordnung nach den § 1 Abs. 1 oder 3 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 erlassen werden können; diese Verordnungen über die Einrichtung von Tourismusverbänden oder über die Änderung von deren Gebiet werden auch im Verordnungsblatt für Tirol kundgemacht).

Zu Art. 52 (Änderung der Tiroler Bauordnung 2022):**Zu Z 2, 3, 5, 9 und 12 (§§ 15 Abs. 2 lit. a, § 29 Abs. 2, § 29a, § 30 Abs. 2, § 34 Abs. 9, § 36 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 50 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 54 Abs. 4, § 56 Abs. 1, § 58 Abs. 1, § 60 Abs. 1):**

Zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen siehe oben unter Allgemeines Punkt I.A.2.b). § 29a (Z 5) soll Erleichterungen in Zusammenhang mit elektronischen Eingaben bringen, als der Behörde die Möglichkeit gegeben wird, in begründeten Fällen physische Ausfertigungen vom Antragsteller zu verlangen. Abgesehen von der Prüfung des Teilnehmerverzeichnis in Zusammenhang mit der Zustellung (§ 29a Abs. 1) kann dies etwa bei umfangreichen Planunterlagen der Fall sein, wenn diese nicht elektronisch empfangen oder weiterverarbeitet werden können oder für eine mündliche Bauverhandlung vor Ort benötigt werden und von der Behörde nicht anders zur Verfügung gestellt werden können.

Hinsichtlich der physischen Einbringung ändert sich insofern nichts, als die Beilagen wie bisher in zweifacher Ausfertigung beizubringen sind. Lediglich von der Vorlage in dreifacher Ausfertigung in den § 29 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 soll abgesehen werden (Z 3), da wegen des Entfalls der Auflage auf der Baustelle (Z 12) die zweifache Ausfertigung künftig auch in diesen Fällen ausreicht. Dies betrifft auch die Änderung der Bestimmungen über die Zustellung in § 34 Abs. 9 (Z 9).

Elektronische Anbringen sind ebenso wie physische Anbringen verfahrensrechtlich schriftliche Anbringen im Sinn des § 13 AVG; diese sind geschriebene Anbringen, die in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden können, sei es z.B. per Post, per E-Mail oder einem Online-Formular im Internet (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 2.A. [2014] § 13 Rz 7 ff). In welcher Form und auf welchem Wege Ansuchen an die Behörde gerichtet werden können, ist von dieser nach § 13 Abs. 2 AVG kundzumachen.

Zu Z 7 (§ 31 Abs. 5):

Ergänzend zu den Bestimmungen über elektronische Anbringen (§ 29a) soll künftig von der doppelten Unterfertigung der Bauunterlagen durch den Bauwerber und den Planverfasser abgesehen werden. Zum einen wäre dies bei elektronischer Einbringung nur durch elektronische Signatur beider gleichermaßen

gewährleistet (was zu technischen Problemen führen kann, die von vornherein vermieden werden sollen), zum anderen wird die Intention der Bestimmung, das Einverständnis des Bauwerbers mit den beigelegten Unterlagen sicherzustellen durch das allgemeine Verfahrensrecht sichergestellt. Dazu wird insbesondere auf die Bestimmungen des AVG etwa über Authentizität von Anbringen und über die Vertretung im Verwaltungsverfahren hingewiesen.

Zu Art. 56 (Änderung des Tiroler Straßengesetzes)

Zu Z 15 (§ 60 Abs. 3 dritter Satz):

Nach der geltenden Rechtslage sind Verordnungen über Bausperren an der Amtstafel der Gemeinden, auf deren Gebiet die von der Bausperre betroffenen Grundflächen liegen, während zweier Wochen und, sofern sie Landesstraßen betreffen, überdies im Bote für Tirol kundzumachen. Künftig soll auf die verbindliche Vorgabe des Kundmachungsorgans verzichtet werden, weil sich dieses ohnedies aus den Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes 2021 ergibt. Die über die rechtsverbindliche Kundmachung nach den Bestimmungen des soeben angeführten Gesetzes hinaus vorgesehene (der Steigerung der Publizität dienende) Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde scheint zweckmäßig; zum Tragen kommt diese Regelung im Hinblick auf Bausperren, die Landesstraßen betreffen (bei denen somit nicht der Gemeinderat Behörde ist und die somit nicht ohnedies im Bereich der Gemeinde rechtsverbindlich kundzumachen sind).

Zu den Z 16 und 17 (§ 67 Abs. 2):

Durch den Verweis auf § 41 Abs. 3 bis 6 ist auch das mit § 42 Abs. 1 vergleichbare Auflageverfahren nach § 68 Abs. 2 bei der Frage der Nachreichung von (Plan-)Unterlagen zu berücksichtigen.

Auf Grund der im Enteignungsplan (lit. a) zu bezeichnenden Grundstücke kann von einer Vorlage der Grundbuchsauszüge im Antrag abgesehen werden. Die Daten sind von der Behörde im Grundbuch abrufbar.

Zu Art. 59 (Änderung des Tiroler Teilhabegesetzes)

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 3):

Der geltende § 28 Abs. 2 des Tiroler Teilhabegesetzes enthält eine spezifische Bestimmung dahingehend, dass Angaben, Unterlagen und Nachweise nicht beizubringen sind, soweit die nach § 26 zuständige Stelle auf Grund einer früheren Antragstellung bereits über die entsprechenden Informationen verfügt. Die ergänzten Abfragerechte im § 32 Abs. 3 dienen der Erleichterung des Vollzugs insbesondere im Bereich der hoheitlich gewährten Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz.

Zu Art. 62 (Änderung des Gemeindesanitätsdienstgesetzes)

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 3):

Die Anstellungsgemeinde eines beamteten Sprengelarztes hat vom Tag des Dienstantrittes des Sprengelarztes an monatlich einen Beitrag zum Pensionsfonds für Sprengelärzte zu leisten. Diese Beiträge werden der Anstellungsgemeinde in weiterer Folge vom Gemeindeverband (Sanitätssprengel) ersetzt. Zur Deckung der Kosten, die dem Gemeindeverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsen, haben die verbandsangehörigen Gemeinden Beiträge zu leisten. Für einen Sprengelarzt, der im Zeitpunkt der Anstellung das 45. Lebensjahr überschritten hat, hat die Anstellungsgemeinde dem Pensionsfonds für Sprengelärzte zudem die Hälfte des anfallenden Aufwandes an Ruhe-(Versorgungs-)Genüssen zu ersetzen. Bisher fehlt für diese Sprengelärzte eine Kostentragungsregelung des jeweiligen Gemeindeverbandes und der verbandsangehörigen Gemeinden. Diese soll nunmehr durch Verweis auf die für andere beamtete Sprengelärzte geltende Systematik zur Anwendung gebracht werden.

Zu Artikel 68 (Inkrafttreten):

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten (Abs. 1).

Abweichend davon sollen die Änderungen der Tiroler Bauordnung 2022 und des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021 mit 1. Juli 2024 in Kraft treten (Abs. 2). Dies soll insbesondere den Gemeinden, die im Besonderen zum Vollzug der angeführten Gesetze zuständig sind, zur Vorbereitung dienen sowie die notwendigen begleitenden landesrechtlichen Anpassungen auf Verordnungsebene ermöglichen.

Der Abs. 3 regelt schließlich das Inkrafttreten jener Bestimmungen, die mit der Neuordnung des Kundmachungswesens auf Gemeindeebene (Einführung eines authentisch im RIS elektronisch kundzumachenden Ordnungsblattes für die Gemeinde) im Zusammenhang stehen; siehe hierzu schon ausführlich im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Pkt. I.A.2.e). Auf Grund der hier erforderlichen Vorarbeiten, Schulungen und insbesondere auch technischen Vorbereitungen ist für diese Regelungen –

in Abstimmung mit dem Tiroler Gemeindeverband und der Stadt Innsbruck – der 1. Juli 2025 als Inkrafttretensdatum vorgesehen.